Stenographisches Protokoll

269. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 7. November 1968

Tagesordnung

- 1. Abänderung des Versammlungsgesetzes 1953
- 2. Amnestie 1968
- 3. Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte

Inhalt

Tagesordnung

Festsetzung (S. 6924)

Personalien

Entschuldigung (S. 6924)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend Gesetzesbeschluß des Nationalrates (S. 6924)

Übermittlung von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates sowie von Berichten (S. 6924) Vertretungsschreiben (S. 6924)

Schriftliche Anfragebeantwortungen (S. 6924)

Ausschilese

Zuweisung von Berichten (S. 6924)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Oktober 1968: Abänderung des Versammlungsgesetzes 1953 (107 d. B.)

Berichterstatter: Seidl (S. 6925)

Redner: Habringer (S. 6925), Hofmann-Wellenhof (S. 6929) und Novak (S. 6932) kein Einspruch (S. 6933)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1968: Amnestie 1968 (108 d. B.)

Berichterstatter: Novak (S. 6933)

Redner: Dr. Iro (S. 6934) und Hella Hanzlik (S. 6938)

kein Einspruch (S. 6939)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Oktober 1968: Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte (109 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Thomas Wagner (S. 6940)

Redner: Dr. Brugger (S. 6940) und Schweda (S. 6942)

kein Einspruch (S. 6945)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

- des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Helene Tschitschko und Genossen (190/A.B. zu 233/J-BR/68)
- des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Leopold Wagner und Genossen (191/A.B. zu 237/J-BR/68)
- des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Reichl und Genossen (192/A.B. zu 212/J-BR/68)

- des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Bundesräte Hella Hanzlik und Genossen (193/A.B. zu 217/J-BR/68)
- des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten auf die Anfrage der Bundesräte Rudolfine Muhr und Genossen (194/A.B. zu 236/J-BR/68)
- des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Leopold Wagner und Genossen (195/ A.B. zu 214/J-BR/68)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Novak und Genossen (196/A.B. zu 224/J-BR/68)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Ing. Thomas Wagner und Genossen (197/A.B. zu 225/J-BR/68)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Rudolfine Muhr und Genossen (198/A.B. zu 226/J-BR/68)
- des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Bundesräte Franz Mayer und Genossen (199/A.B. zu 238/J-BR/68)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Hallinger und Genossen (200/A.B. zu 234/J-BR/68)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Maria Matzner und Genossen (201/A.B. zu 235/J-BR/68)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Liedl und Genossen (202/A.B. zu 222/J-BR/68)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Hermine Kubanek und Genossen (203/A.B. zu 223/J-BR/68)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Schweda und Genossen (204/A.B. zu 227/J-BR/68)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Habringer und Genossen (205/A.B. zu 216/J-BR/68)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Seidl und Genossen (206/A.B. zu 221/J-BR/68)
- des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Bundesräte Porges und Genossen (207/A.B. zu 231/J-BR/68)
- des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Bundesräte Schweda und Genossen (208/A.B. zu 213/J-BR/68)
- des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen auf die Anfrage der Bundesräte Ing. Thomas Wagner und Genossen (209/A.B. zu 218/J-BR/68)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Schweda und Genossen (210/A.B. zu 230/J-BR/68)
- des mit der Vertretung des Bundesministers für Justiz betrauten Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Singer und Genossen (211/A.B. zu 220/ J-BR/68)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Fruhstorfer und Genossen (212/A. B. zu 215/J-BR/68)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Bundesräte Mayrhauser und Genossen (213/A. B. zu 219/J-BR/68) des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Bundesräte Bednar und Genossen (214/A. B. zu 228/J-BR/68)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Bundesräte Leopoldine Pohl und Genossen (215/A. B. zu 229/ J-BR/68)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Porges: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 269. Sitzung des Bundesrates.

Die amtlichen Protokolle der 267. Sitzung vom 11. Juli und der 268. Sitzung vom 12. Juli 1968 sind aufgelegen, unbeanständet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Entschuldigt hat sich die Frau Bundesrat Maria Hagleitner.

Seit der letzten Bundesratssitzung sind 26 Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragestellern übermittelt wurden. Die Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers, betreffend die Vertretung des Herrn Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieses zu verlesen.

_Schriftführer Kaspar:

"Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 24. Oktober 1968, Zl. 9135/68, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dipl.-Ing. Dr. techn. Ludwig Weiß in der Zeit vom 3. bis 8. November 1968 den Bundesminister für soziale Verwaltung Frau Grete Rehor mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus"

Vorsitzender: Danke. Dient zur Kenntnis. Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Bundeskanzleramtes, betreffend das 3. Budgetüberschreitungsgesetz 1968. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, auch dieses zu verlesen.

Schriftführer Kaspar:

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 23. Oktober 1968, Zl. 957 d. B.-NR/1968, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 23. Oktober 1968: Bundesgesetz, mit dem weitere Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1968 genehmigt werden (3. Budgetüberschreitungsgesetz 1968), übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

Für den Bundeskanzler:

Dr. Draxler"

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Vor Eingang in die Tagesordnung gestatte ich mir, den Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky und den Herrn Staatssekretär Minkowitsch zu begrüßen. (Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)

Eingelangt sind weiters folgende Beschlüsse des Nationalrates:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Oktober 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 abgeändert wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1968, betreffend ein Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestandes der Republik Österreich (Amnestie 1968);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Oktober 1968, betreffend ein Bundesgesetz über eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte.

Ich habe diese Beschlüsse den in Betracht kommenden Ausschüssen zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse der Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Berichte liegen bereits vor.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die soeben genannten drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu setzen. Ein diesbezügliches Aviso ist allen Mitgliedern des Hohen Hauses zugegangen.

Ich ersuche daher jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung erteilen, ein Händezeichen zu geben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Eingelangt ist ferner ein Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die wiederaufgenommene XXII. Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, 24. April bis 12. Juni 1968). Ich habe diesen

Vorsitzender

Bericht dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

Weiters ist eingelangt ein Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1967. Es wird vorgeschlagen, diesen Bericht ebenfalls dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuweisen.

Erhebt sich gegen diesen Vorschlag ein Widerspruch? — Es ist dies nicht der Fall. Die Vorlage ist somit dem genannten Ausschuß zugewiesen.

 Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Oktober 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 abgeändert wird (107 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Abänderung des Versammlungsgesetzes 1953.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Seidl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Seidl: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Am 5. November 1968 hat der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Oktober 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 abgeändert wird, in Verhandlung genommen. Mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 über die Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel während Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung oder eines Landtages neu gefaßt werden.

Demnach dürfen während einer Sitzung einer solchen Körperschaft im Umkreis von 300 m vom Tagungsort keine solchen Versammlungen stattfinden. Ferner sind beabsichtigte Versammlungen unter freiem Himmel mindestens 24 Stunden vorher der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten wurde vom Berichterstatter der Antrag gestellt, Einspruch zu erheben. Dieser Antrag fand keine Mehrheit. Es ergab sich Stimmengleichheit, sodaß der Antrag als abgelehnt gilt. Ich wurde beauftragt, im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung diesen Bericht über das Ergebnis der Beratungen im Ausschuß zu erstatten.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter

Wir gehen in die Debatte ein. Ich erteile Herrn Bundesrat Habringer das Wort.

Bundesrat Habringer (SPÖ): Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Heute steht ein Gesetzesbeschluß zur Beratung, zu dem die Meinungen beider Parteien wahrscheinlich verschieden sein werden. Bekanntlich lagen schon im Nationalrat zwei Anträge zu diesem Gesetzesbeschluß vor. Der eine war ein Initiativantrag der Sozialisten, mit dem § 7 des Versammlungsgesetzes 1953 aufgehoben werden sollte; der andere Antrag war eine Regierungsvorlage mit dem Inhalt, dasselbe Gesetz beziehungsweise denselben Paragraphen abzuändern. Beide Gesetzesanträge nehmen also auf § 7 des Versammlungsgesetzes 1953 Bezug, dessen Wortlaut besagt, daß während einer Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung oder eines Landtages in einem Umkreis von 38 km oder, wie es heißt, im Umkreis der Bannmeile, dieser fünf österreichischen Meilen, keine Versammlungen abgehalten werden dürfen, das heißt, keine Versammlungen unter freiem Himmel genehmigt werden dürfen.

Diese Bestimmung ist nicht nur verfassungsrechtlich äußerst bedenklich, sondern es sind auch andere Gründe vorhanden, die gegen diese Bestimmung sprechen. Ich möchte gleich am Beginn sagen, daß die Sozialisten auch im Bundesrat gegen die Bannmeile, aber auch gegen jede Schutzzone im Zusammenhang mit diesem Gesetz stimmen werden.

Ich darf vielleicht bei dieser Gelegenheit ein paar kurze Bemerkungen über das Entstehen der Bannmeile und das Entstehen dieses Gesetzes machen: Schon der Name "Bannmeile" allein ist ja heute völlig unpassend, denn was hat man seinerzeit darunter verstanden? Unter "Bann" war im Mittelalter nichts anderes gemeint als die Befugnis der Adeligen, bei Strafe zu gebieten oder zu verbieten. Daraus entstand auch das kaiserliche Gesetz im Jahre 1876, das eben ein solches Versammlungsverbot während einer Sitzung des Parlaments festgelegt hat. Seither hat es als Gesetz gegolten. Es war zwar ein Gesetz, es hat sich aber in Wirklichkeit niemand daran gehalten, und es wurde seit 1945 einfach mitgeschleppt. Das allein schon ist wahrlich kein erfreulicher Zustand: in einem demokratischen Rechtsstaat Gesetze zu haben, aber sie in Wirklichkeit, de facto nicht anwenden zu können.

In diesem Zusammenhang ist wohl die Frage berechtigt, ob solche Bestimmungen in der heutigen Zeit überhaupt noch notwendig

6926

Habringer

sind. Letztlich handelte es sich bei der damaligen Gesetzwerdung um nichts anderes als eine diktierte Maßnahme der Herrschenden, die sich gegen das Volk gerichtet hat, weil die Herren Abgeordneten der damaligen Zeit die Stimme des Volkes, dessen Mehrheit damals in Wirklichkeit kein Stimmrecht besessen hat, von der Straße her nicht gern hören wollten. Allein dieser kurze geschichtliche Hinweis zeigt, daß dieses Gesetz heute eigentlich echt im Widerspruch zum Geiste unserer Verfassung steht. Denn wie können wir heute Bestimmungen in einem Gesetz haben, die sich gegen das Volk richten, obwohl heute das Volk der Souverän dieses Staates geworden ist? Unserer Meinung nach wäre es daher hoch an der Zeit, die Bannmeile zu streichen und nicht, wie die Österreichische Volkspartei im Nationalrat dies beschlossen hat, sie lediglich zu verkleinern. Für Ruhe und Ordnung im Staat haben letztlich die Sicherheitsorgane zu sorgen. Ich glaube, daß sie auch heute jederzeit dazu nicht nur bereit, sondern vor allen Dingen auch in der Lage sind. Unserer Meinung nach reichte ein Schutz des jeweiligen Objektes, in dem eine gesetzgebende Körperschaft tagt, völlig aus, um ordnungsgemäße Beschlüsse zu fassen.

Da aber von diesem Gesetz letztlich nicht nur das Parlament allein betroffen ist, ist es für uns vielleicht nicht ganz uninteressant, was die Länder zu diesem Gesetzesbeschluß beziehungsweise zu dieser Verkleinerung der sogenannten Bannmeile sagen. Ich darf dazu einige Stellungnahmen ganz kurz wiedergeben.

Als erstes gleich die Stellungnahme der Wiener Landesregierung, und zwar deshalb, weil doch der Sitz des Parlamentes in diesem Bundesland ist und die Wiener aus Erfahrung wissen müssen, was sich in den letzten 20 Jahren damit hat anfangen lassen oder ob es zweckmäßig war, ein solches Gesetz zu haben. Die Wiener Landesregierung sagt in ihrer Stellungnahme ganz eindeutig, daß eine Bannmeile unnötig ist, weil die Praxis gezeigt hat, daß sie nicht anwendbar ist.

Aber nicht nur die Wiener Landesregierung, sondern auch der ÖGB, in dem beide Parteien vertreten sind, hat in seiner Stellungnahme erklärt, daß es nicht mehr zeitgemäß sei, ein solches Gesetz zu beschließen, weil heute auch die Regierung nicht, ja nicht einmal das Staatsoberhaupt, der Herr Bundespräsident, durch eine Bannmeile - ganz gleich, wie groß sie ist — geschützt sind.

Die Kärntner Landesregierung zum Beispiel sagt sehr deutlich und unserer Meinung nach sehr richtig, daß im Ernstfall auch eine Bannmeile oder Schutzzone von 300 oder 500 m ganz gleich, wie Sie es festsetzen - nichts Eine Demonstration der Wiener Arbeiter vor

nützen wird, wenn die Sicherheitsorgane nicht bereit oder nicht in der Lage sind, eine solche gesetzgebende Versammlung vor Demonstrationen zu schützen, die sich gegen diese gesetzgebende Körperschaft richten.

Letztlich hat auch der Arbeiterkammertag deutlich gesagt, daß mit der Beschlußfassung dieses Gesetzes nichts anderes als eine echte Einschränkung der Versammlungsfreiheit in Österreich statuiert wird.

In der Praxis würde außerdem die Handhabung eines solchen Paragraphen zu echten Härten führen, zu Härten vor allen Dingen dann, wenn man weiß, daß sich schließlich nicht alle Demonstrationen gegen gesetzgebende Körperschaften richten. Gott sei Dank sind sehr viele, ja die meisten Demonstrationen in Österreich friedlicher Art und erfüllen einen ganz anderen Zweck, als sich gegen uns zu richten.

Man muß sich in der Praxis auch vergegenwärtigen, daß letztlich die Landtage davon betroffen sind. Wenn ich meinen eigenen Landtag in Oberösterreich betrachte beziehungsweise mir seinen Sitz im Landhaus und daneben jenen Platz, auf dem traditionsgemäß alle Veranstaltungen und Demonstrationen abgehalten werden, weil eben nur dort eine entsprechende Abhaltungsmöglichkeit besteht, vor Augen führe, dann muß ich sagen: Es wird in der Praxis auch in Oberösterreich eine Härte bedeuten, wenn friedliche Demonstrationen vorbereitet werden oder schon ablaufen und der Landtag auf Grund irgendwelcher Umstände einberufen werden muß und daher diese friedliche Demonstration verboten werden müßte, weil auch 300 m, von jeder Ecke des Landhauses in Linz aus gemessen, ganz gleich wo Sie zu messen beginnen, den Stadtplatz Linz miteinschließen.

Der Bannmeilenersatz von 300 m ist erstens einmal ein Verstoß gegen das Prinzip der völligen Versammlungsfreiheit, gegen ein Prinzip, zu dem sich die Sozialisten auch im Bundesrat uneingeschränkt bekennen. Der Ersatz dieser Bannmeile ist daher unserer Meinung nach völlig überflüssig, weil er ein überholtes Privileg aus der Zeit der Entstehung des Parlamentes darstellt, aus einer Zeit, die wir schließlich alle längst überwunden haben. Wir Sozialisten — auch das möchte ich ganz deutlich sagen — haben nun einmal keine Angst vor Demonstrationen des Volkes, weil wir Vertreter dieses Volkes sind, keinen Sonderschutz brauchen und auch keinen Sonderschutz vor diesem Volke wünschen.

An dieser Stelle sei vermerkt, daß gerade der Parlamentarismus seine Entstehung letztlich Demonstrationen des Volkes verdankt.

Habringer

diesem Hohen Hause hat einen maßgeblichen Anteil daran gehabt, den Parlamentarismus in Österreich einzuführen, und es würden viele von Ihnen ohne die damaligen Demonstrationen des Volkes heute gar nicht in der Lage sein, Vertreter des Volkes zu sein.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir haben doch gemeinsam in dieser Republik schon viele Relikte aus der Vergangenheit beseitigt und Privilegien abgebaut, die in einem demokratischen Rechtsstaat einfach keinen Platz mehr haben. Schließen Sie sich daher den sozialistischen Abgeordneten dieses Hohen Hauses an, denken Sie nicht nur parteipolitisch, sondern auch staatspolitisch und sorgen Sie mit Ihrer Stimme dafür, daß die völlige Versammlungsfreiheit für das Staatsvolk Österreichs jederzeit gewährleistet erscheint. Das geschieht aber nur dann, wenn Sie die Bannmeile des Kaisers nicht durch eine "Angstmeile" der ÖVP ersetzen. (Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.)

Die sozialistische Fraktion hat daher den Antrag eingebracht — er wurde dem Vorsitzenden bereits übergeben —, gegen den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Oktober Einspruch zu erheben. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender: Der von den Bundesräten Habringer und Genossen eingebrachte Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Ich ersuche den Schriftführer, diesen Antrag zu verlesen.

Schriftführer Kaspar: Antrag der Bundesräte Habringer, Mayrhauser, Seidl und Genossen zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Oktober 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 abgeändert wird.

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Oktober 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 abgeändert wird, wird Einspruch erhoben.

Begründung:

Dem Nationalrat lagen zwei Gesetzesanträge vor, und zwar:

1. der am 19. April 1968 eingebrachte Initiativantrag der Abgeordneten Probst, Czettel und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der § 7 des Versammlungsgesetzes 1953 aufgehoben wird (66/A), und 2. die am 14. Mai 1968 eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 abgeändert wird (874 der Beilagen, XI. GP.).

Beide Gesetzesanträge beziehen sich auf den § 7 des Versammlungsgesetzes 1953. Nach dessen Wortlaut darf, während der Nationalrat, der Bundesrat oder ein Landtag versammelt ist, an dem Ort ihres Sitzes und in einem Umkreis von 38 km keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden. Beide Gesetzesanträge gehen in Ansehung dieser Bestimmung des Versammlungsgesetzes 1953 davon aus, daß ihre Geltung rechtlich umstritten ist. Während sich die Regierungsvorlage in dieser Hinsicht mit der knappen Feststellung begnügt, die Frage, ob durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 4885/ 1964 auch der § 7 des Versammlungsgesetzes 1953 (infolge der mit diesem Erkenntnis erfolgten Aufhebung des § 3 des Versammlungsgesetzes 1953) unanwendbar geworden ist, sei umstritten und könne mit den Mitteln der Interpretation nicht eindeutig gelöst werden, stellt der Initiativantrag der Abgeordneten Probst, Czettel und Genossen die rechtliche Problematik ausführlicher dar. Wie der Initiativantrag darlegt, werden zur Frage, ob die Aufhebung des § 3 des Versammlungsgesetzes Auswirkungen auf die Geltung des § 7 dieses Gesetzes hatte, folgende unterschiedliche Rechtsmeinungen vertreten:

a) Der § 7 ist unanwendbar geworden: Da der § 3 des Versammlungsgesetzes durch das Erkenntnis Slg. Nr. 4885 aufgehoben wurde, entfällt das Erfordernis einer vorausgehenden Genehmigung für Versammlungen unter freiem Himmel. Setzt man die im § 7 enthaltenen Worte "darf keine gestattet werden" den Worten "darf keine genehmigt werden" gleich (vergleiche Tezner; Art. Vereins- und Versammlungsrecht in: Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch IV, 1909, S. 748), so muß die Behörde die Genehmigung einer Versammlung untersagen, wenn diese zur Zeit der Tagung des Nationalrates, des Bundesrates oder des Landtages am Ort des Sitzes der betreffenden gesetzgebenden Körperschaft selbst oder in einem Umkreis von 38 km stattfindet. Da sohin die Untersagung im Sinne des § 7 das Bestehen einer Genehmigungspflicht begrifflich voraussetzt, ist § 7 mit dem Wegfall des § 3 unanwendbar geworden.

Kaspar

b) Nach einer anderen Rechtsmeinung steht jedoch § 7 noch in Geltung; dies unter der Voraussetzung, daß sich die in ihm enthaltenen Worte "darf keine gestattet werden" nicht auf das behördliche Genehmigungsverfahren gemäß § 3, sondern auf das Verhalten der Behörde in Ansehung einer Versammlung überhaupt beziehen. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung hat die Aufhebung des § 3 somit den Rechtsbestand des § 7 nicht berührt.

In rechtspolitischer Hinsicht gehen die Gesetzesanträge jedoch unterschiedliche Wege. Während der Initiativantrag der Abgeordneten Probst, Czettel und Genossen eine Aufhebung des § 7 des Versammlungsgesetzes 1953 — soweit er noch in Geltung steht — vorsah, zielte die Regierungsvorlage auf die Neufestlegung einer Bannmeile um die gesetzgebenden Körperschaften sowie die Bundesversammlung im Ausmaß von 500 m ab.

Die Regierungsvorlage wurde vom Nationalrat mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß im wesentlichen mit der Änderung zum Beschluß erhoben, daß die Bannmeile mit 300 m bestimmt wurde.

Nach der Auffassung der Regierungsvorlage erscheint eine völlige Auflassung der Verbotszone aus dem Grunde nicht tunlich, weil der ungestörte Verlauf der Sitzungen der gesetzgebenden Organe nur dann voll gewährleistet werden könne, wenn während der Dauer der Sitzung in der unmittelbaren Umgebung des Tagungsortes keine öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel stattfinden. Die durch § 6 des Versammlungsgesetzes gebotene Untersagungsmöglichkeit reiche nicht aus, weil erfahrungsgemäß Versammlungen, gegen deren Abhaltung nach dem Inhalt der Anzeige keine begründeten Bedenken bestehen, innerhalb kürzester Zeit einen unfriedlichen Charakter annehmen könnten. Finde eine solche Versammlung in der unmittelbaren Nähe eines gesetzgebenden Organes statt, dann erscheine es zweifelhaft, ob im Ernstfall Sicherheitsorgane in entsprechender Anzahl so zeitgerecht herbeigeführt werden könnten, um ein Eindringen von Demonstranten in das Sitzungslokal des gesetzgebenden Organes zu verhindern.

Nach der Überzeugung des Bundesrates sind diese Argumente nicht stichhältig. Der Bundesrat tritt für das Prinzip der vollen Versammlungsfreiheit ein und vertritt auf Grund der nachangeführten Über-

legungen den Standpunkt, daß die Neuschaffung einer Verbotszone völlig überflüssig ist. Die Festlegung einer Bannmeile oder Verbotszone stellt sich als ein überholtes Privilegium des Parlamentes aus seiner Entstehungszeit dar; die Festlegung einer solchen Schutzzone ist nach den heutigen Verhältnissen nicht mehr zeitgemäß. diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die 38 km-Zone gemäß dem Wortlaut des § 7 in der derzeitigen Fassung in der Behördenpraxis seit dem Jahre 1945 nicht mehr angewendet wurde, weil die Anwendung dieser Bestimmung zu überflüssigen und unnötigen Härten geführt hätte. wie die Anwendung der 38 km-Zone in der Praxis der Behörden nicht erfolgte, besteht die Wahrscheinlichkeit, daß auch die praktisch völlig unnötige neue 300 m-Zone unbeachtet bleibt. Denn es besteht vielfach praktisch kein Bedürfnis, das Vorbeiziehen eines Demonstrationszuges vor dem Parlament bei einer Versammlung zu unterbinden, wenn die Versammlung durchaus ordnungsgemäß abläuft. Es ist eine völlige Fehlmeinung, anzunehmen, daß grundsätzlich jede Demonstration, die vor dem Haus einer gesetzgebenden Körperschaft stattfindet, die Arbeit der Körperschaft beeinträchtigen würde.

Ebenso wie es Aufgabe der Sicherheitsbehörden ist, den Schutz anderer höchster Staatsorgane, wie etwa des Staatsoberhauptes oder der Mitglieder der Bundesregierung oder der Höchstgerichte, zu gewährleisten und in Ansehung dieser Staatsorgane keineswegs eine Verbotszone für Versammlungen statuiert ist, sollte sich der Schutz der gesetzgebenden Organe auf einen bloßen und durchaus zureichenden Objektschutz beschränken. Dazu kommt noch, daß die Sicherheitsbehörden nach dem geltenden Versammlungsrecht die Befugnis haben, die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe beeinträchtigende Versammlungen zu untersagen. Das Argument, es sei in Ansehung einer Versammlung in unmittelbarer Nähe eines gesetzgebenden Organes zweifelhaft, ob im Ernstfall Sicherheitsorgane in entsprechender Anzahl zeitgerecht herbeigeführt werden können, greift nicht durch, weil es sich hiebei um eine rein organisatorische Frage der Sicherheitsbehörden han-

Aus den angeführten Gründen ersucht der Bundesrat den Nationalrat, den Gegenstand nochmals eingehend zu beraten und von der Festlegung einer Verbotszone um die gesetzgebenden Organe sowie die Bundesversammlung Abstand zu nehmen.

Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Hofmann-Wellenhof (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! In der gestrigen Ausgabe der "Neuen Zeit", des Organs der Sozialistischen Partei in der Steiermark, findet sich auf Seite 2, also auf einer repräsentativen Seite, unter einem bedeutenden Zwischentitel, folgende Nachricht:

"SPÖ-Einspruch gegen die Bannmeile. Vor Initiative im Bundesrat — Kampfabstimmung im Verfassungsausschuß. Im Bundesrat werden es die SPÖ-Vertreter in der nächsten Sitzung versuchen, einen Einspruch gegen die Aufrechterhaltung der Bannmeile zu erreichen. Im Verfassungsausschuß des Bundesrates kam es in dieser Frage zu einer Kampfabstimmung. Die SP-Bundesräte werden jedenfalls in der Plenarsitzung gegen die Annahme dieses Gesetzes stimmen."

Als ich diese Mitteilung in dieser Aufmachung las, wurde ich unwillkürlich an die bekannte Geschichte von Peter Rosegger erinnert: Als Kolumbus Amerika entdeckte, riefen die Ureinwohner Amerikas den Entdeckern entgegen: Jessas, jetzt san ma entdeckt! - So ähnlich kam es mir vor, als ich sah, daß wir endlich diese Publizität in einem Parteiorgan erreichten, um die wir hier in diesem Hause sehr lange besorgt waren.

Das Wort "Kampfabstimmung" gibt ja vielleicht nicht ganz richtig die innere Stimmung wieder. Eine Kampfabstimmung ist in einem gewissen Sinne jede Abstimmung; es ist ja das Wesen der Abstimmung, daß schließlich eine Meinung obsiegt, und nur die Notwendigkeiten des parlamentarischen Lebens machen daraus eine "unechte Abstimmung", sodaß also auch das Wort "Kampfabstimmung" da, glaube ich, nicht ganz am Platze ist.

Nicht nur bei dieser Frage, sondern auch bei mancher anderen geht ja innerlich vermutlich die Grenze hier nicht vertikal, sondern bisweilen horizontal durch das Hohe Haus. Ich möchte aber damit nicht ausdrücken, daß ich mich jetzt hier auf einer Horizontalen befinde und damit sage, daß ich innerlich auch nicht sehr viel von dieser Bannmeile halte. Aber ich will gerne zugeben, verehrter Herr Kollege Vorredner, daß ich mir gewissermaßen leichter täte, wenn ich gegen die Bannmeile sprechen könnte, weil ja das materielle Argument geradezu griffbereit auf der Hand liegt, daß man sich nämlich fragt: Was nützt denn solch eine Bestimmung wirk-

Vorsitzender: Der nächste Redner ist Herr|nicht: Vielleicht nützt sie irgendwie den Sicherheitsbehörden; da bin ich kein Fachmann und möchte darüber nicht urteilen, obwohl ich auch wieder gerne einräume, daß das ja kein Gegenargument ist: Man kann ja ruhig ein Fachmann sein und über etwas urteilen oder sprechen - aber ich möchte es nicht tun.

> Ich möchte aber wohl die Erfahrung aus der Geschichte hier doch zur Geltung bringen: daß ja Revolten und schon gar Revolutionen vorher polizeilich nicht angemeldet zu werden pflegen, sie ereignen sich eben und lassen sich nicht leicht von vornherein steuern. Wir dürfen also diese ganze Bestimmung nicht rein materiell betrachten, sondern sie vielmehr symbolisch, ja geradezu historisch auffassen. Die Gesetzesvorlage weist ja darauf hin; sie geht auf das Jahr 1867 zurück.

> Es wird Sie wahrscheinlich alle interessiert haben, wieso man zu dieser merkwürdigen Entfernung von 38 km kam. Es steht ja am Schluß der Regierungsvorlage, daß das, glaube ich, fünf alten Meilen entspricht. Ich habe das zunächst nicht so genau gelesen. Ich habe bei den Maßen und Gewichten nachgeschaut und gefunden, daß eine alte Klafter 1,9 m hat. Ich war schon versucht anzunehmen, daß das 20.000 Klafter gewesen seien. Wir wären also im jetzigen Fall auf beinahe 200 Klafter zurückgegangen. Das wäre doch ein außerordentlicher Fortschritt ge-

> 1953 bestanden noch diese 38 km, die wenn Sie einen Radius von Wien aus ziehen, merken Sie das - ja bis zur Staatsgrenze reichen; ich glaube, das geht so ungefähr bis Marchegg hinauf, das sind so beiläufig gerade 38 km Luftlinie.

> Wir können natürlich auch in der Geschichte darauf hinweisen, daß es eine Bannmeile nicht nur bei uns gab und gibt, sondern auch in vielen anderen Ländern, die aufzuzählen ja überflüssig ist, und daß wir, ganz abgesehen von dieser Bannmeile, auch sozusagen im praktischen politischen Leben eine "Mini"-Bannmeile anerkennen, über die gar nicht gesprochen wird. Da gibt es jeweils bei den Wahlen doch auch so einen ganz kleinen Bannmeilenbezirk um jedes Wahllokal herum, innerhalb dessen keine Wahlwerbung mehr betrieben werden kann und darf. Das müßte also auch eine Beschränkung der Freiheitsrechte der Bürger sein. Aber es fühlt sich niemand darin beschränkt, im Gegenteil: Das hat sich ja zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei unseren Wahlen immer als sehr günstig erwiesen.

Nun werden Sie mir sagen: Er spricht lich im praktischen Erastfall? Ich weiß selbstverständlich für den Traditionalismus und

Hofmann-Wellenhof

übergenug vorhanden seien, und zwar aus der reichen Geschichte unseres Landes. Ich "50 Jahre Republik" wird den Gedanken dahin wenden, daß wir in diesem letzten halben Jahrhundert — um nur zwei Beispiele zu nennen -, ich glaube, ein halbes Dutzend an Bundeshymnen und, ich glaube, nicht viel weniger an Staatswappen verbraucht haben. Es ist also nicht so, daß wir wirklich an einem Übermaß von staatlichen Symbolen oder staatlichen Einrichtungen oder historischen Einrichtungen litten. Ja in letzter Zeit ist geradezu, ich will das nicht überbewerten, ein gewisser — ich setze das zwischen Anführungszeichen "Anarchismus" bei uns Mode geworden. Sie wissen: Man will die Talare der Universitäten ja nicht gerade in den Coloniakübel werfen, aber vielleicht doch in die Garderobe irgendwelcher Theater hängen.

Die Bürgermeisterketten und die anderen Ketten werden dann nachfolgen. Ich sehe schon, daß sich im Zuge solcher Bestrebungen auch die ehrwürdigen Meßgewänder nicht halten dürften, und der Zelebrant im Trainingsanzug ist keine besondere Ausgeburt der Phantasie.

Vor allem die jungen Menschen sagen, wenn sie etwa auf die Talare der Rektoren und der Dekane zu sprechen kommen, das sei alles sinnentleert und habe in unserer aufgeklärten oder - wie sie es nennen wollen -Jetzt-Zeit nichts mehr zu tun. Gut. Sei es denn. Aber dann kann man nicht diese Sinnentleerung nur auf den Gebieten des öffentlichen Lebens feststellen, dann muß man sie auch auf die Gebräuche des privaten Lebens zurückführen. Ich denke hier etwa an die Hochzeiten, meine Damen und Herren. Wenn wirklich nur diejenigen Bräute einen Myrtenkranz und einen weißen Schleier tragen dürfen, bei denen diese Requisiten nicht sinnentleert sind (allgemeine Heiterkeit), dann, glaube ich, würde es in der Schleierbranche gewisse Schwierigkeiten geben.

Lassen Sie mich da ganz kurz zu einem Erlebnis aus der eigenen Berufswelt abschweifen. Als ich noch vor Jahren die Ehre hatte, für den steirischen Rundfunk die vielbeliebte Wunschsendung, die sogenannte Erbschleichersendung zu betreuen, wurde ich einmal von einer unabhängigen Zeitung heftig angegriffen, daß diese Sendung doch völlig unaufrichtig sei. Da würden die Wünsche immer nur an edelste Mütter und an beste Väter und an liebste Geschwister durchge-

für den Symbolismus, Dinge, die also bei uns | nicht vor. Es war sehr einfach, dieser Zeitung zu erwidern: Ja, das ist richtig, aber der Rundfunk kennt nur edelste Lebende, während weiß nicht, ob Sie mir das zumuten, aber die Zeitung auf Grund ihrer Partezettel nur ich müßte Ihnen da widersprechen. Gerade edelste Tote kennt. Es sterben ja nur immer edelste Väter und edelste Mütter und liebste Geschwister.

> Ich glaube, so radikal kann man nicht die gesamte Art von nun einmal üblichen Bräuchen abschaffen und als sinnentleert bezeichnen. Wenn schon, denn schon.

> Ich halte nun beziehungsweise ich glaube .. - Gestatten Sie mir auch da eine kleine Abschweifung gerade bei diesem Wort "ich glaube" angesichts des 50jährigen Republikjubiläums. Wenn Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren auf allen Bänken dieses Hauses, die stenographischen Protokolle durchlesen, so werden Sie finden, daß wir ich sage ausnahmslos jeder von uns - immer wieder in unsere Reden einige "ich glaube", "ich meine" oder "ich halte dafür" einflechten. Das sind keine Verlegenheitsfloskeln, wie etwa bei unbeholfenen Rednern, die immer wieder einmal ein "net wahr" einschieben, nicht um sich damit selbst zu bestätigen, sondern um ihrem Geist eine Atempause vor der nächsten Satzkonstruktion zu verschaffen. Dieses "ich glaube" ist in Wirklichkeit ein tiefer Ausdruck des österreichischen Wesens. Man läßt dem anderen noch immer Raum, das zu glauben, was er will. Man will sich damit nicht aufdrängen, man stellt das geradezu schon in Frage, indem man es so formuliert. Ich glaube, das ist ein guter Teil österreichischer Toleranz, und ich nehme an, daß das in den Festreden zum 50-Jahre-Jubiläum unserer Republik nicht zur Sprache kommen wird. Erlauben Sie mir also, daß ich das hier für uns alle sage.

> Dieses "ich glaube" beinhaltet ein Stück Lebensweisheit. Halten Sie das nicht für eitel, wenn ich jetzt fortfahre... (Ruf bei der SPÖ: Was hat das alles mit der Bannmeile zu tun?) Herr Kollege, schon ein bißchen im höheren Raum, aber ich bin nicht verpflichtet, es so genau darzustellen. (Heiterkeit bei der ÖVP.)

Ich wollte Ihnen - eingeschränkt durch dieses "ich glaube" - sagen, daß die Immunität, die wir alle genießen, die Immunität der Person, durch diese Bannmeilen-Bestimmung, durch eine gewisse Immunität des Raumes eine Ergänzung erfährt. Ja, es ist eine Art Respektabstand, aber sollen wir den einfach preisgeben? Ich weiß nicht, ob das gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt wirklich notwendig ist, ob man alle diese berühmten Privilegien gewissermaßen schon als eine Vorleistung über Bord werfen soll. Ich sehe sagt und andere Sorten kämen überhaupt schon die praktischen Schwierigkeiten. Der

Hofmann-Wellenhof

Radius von 300 m dürfte sogar noch die Uni- zu tun, aber ich erwidere meinem Vorredner versität einschließen. Wenn die jungen Leute dort nicht auf der Rampe — das ist ihr eigener ist das nicht. Es sitzen nicht hier ausschließ-Bezirk —, sondern auf der Straße, wie man so schön sagt, einen Wirbel machen wollen und wir gleichzeitig tagen, dann könnte man ihnen das verbieten. Wie Sie richtig sagten, meinen die uns ja gar nicht. Aber wenn wir uns auf dieses Gebiet begeben wollten, könnten uns noch einige Grotesksituationen bevorstehen.

Bedenken Sie: Kürzlich wurde gemeldet, es hätten irgendwo in Österreich Mittelschüler einen Marsch auf die Straße veranstaltet, weil sie gegen eine Verkürzung der Unterrichtszeit protestierten, also weil sie mehr Stunden arbeiten wollen, die könnten dann sehr zwanglos dem Zuge ihrer Väter begegnen, die weniger arbeiten wollen. Das ist ein Generationenproblem von geradezu ergreifender Tragik.

Bedenken Sie das eine: Was Sie hier Privilegium nennen - und zwar zwischen Anführungszeichen -, das waren einmal erkämpfte Privilegien, geradezu Meilensteine auf dem Wege zur Freiheit des Volkes. Auch unsere berühmte Steuerfreiheit - ich wage hier etwas Gefährliches zu sagen - war einmal durchaus eine Errungenschaft, weil sie es durch diese Entschädigung Menschen ermöglichte, ins Hohe Haus zu kommen, die sonst aus materiellen Gründen davon ausgeschlossen worden wären.

Oder denken Sie an das Wahlrecht, das jetzt in manchen Bundesländern zur Wahlpflicht gemacht wurde, weil es die Leute einfach als so selbstverständlich empfinden, daß sie gar nicht mehr das Gefühl haben, hier ein erkämpftes demokratisches Recht zu besit-

So ähnlich ist das mit unserer Immunität. Ich zweifle nicht daran, wenn der Zug oder, wie man das mit einem törichten Fremdwort nennt, der Trend - zu einem Abbau von Autoritäten weitergeht, wird diese persönliche Immunität einstmals, folgend dem Angriff gewissermaßen auf die Immunität des Raumes, gefährdet sein. Wir sollen also diesem Abbröckeln der Autorität nicht tatenlos zusehen.

Verehrter Herr Vorredner! Ich hätte Ihnen so gerne dankbar bescheinigt, daß Sie dieses Thema nicht auf den sehr einfachen Nenner gebracht haben: Hier die Mutigen, und dort die Feigen. Leider konnten Sie es aus rhetorischem Effekt nicht ganz lassen, daß Sie zum Schluß von der "Angstmeile" der ÖVP sprachen, in die wir uns zurückziehen, während Sie Hofmann-Wellenhof

- ich sage es noch einmal -: So einfach lich Helden und dort ausschließlich Feiglinge, und umgekehrt auch nicht, das geht ebenfalls quer durch. Da sind Helden und dort sind Helden, und da sind weniger Heldenhafte und dort sind auch weniger Heldenhafte. Es wäre gräßlich in unserem Lande, wenn wirklich die Zugehörigkeit oder das Bekenntnis zu den zwei großen Parteien schon so etwas wie eine Art charakterlicher Rassenschranke aufrichten möchte. (Heiterkeit bei der ÖVP.)

Ich will Sie sehr herzlich ersuchen: Lieber Herr Kollege, lassen Sie doch dieses Wort von der "Angstmeile" der ÖVP. Stellen wir fest, daß wir beide den Mut haben, da hinauszugehen. Da gehört ja kein besonders großer Mut dazu. Es waren doch die meisten im Kriege — ich darf hier nicht Kriegserlebnisse herauf beschwören -, die haben etwas anderem ins Auge blicken müssen als etwa einer Studentendemonstration. Ich glaube, wir sollten nicht solche Einteilungen treffen, und schon gar nicht am Vorabend der Feier des 50. Geburtstages unserer Republik, die doch wieder das Einigende in den Vordergrund stellen sollte. (Beifall bei der ÖVP.)

Ich könnte es Ihnen ja beinahe zurückgeben. verehrter Herr Kollege, aber das würde das Ganze aufheben. Ich müßte sagen, es gehört mehr Mut dazu (Ruf bei der SPO: ...Angst zu haben!), etwas zu behaupten als etwas widerstandslos - schon bevor es direkt in Anspruch genommen wird — aufzugeben. Aber damit bewege ich mich auch wieder halb in Ihre Reihe, indem ich sage: Wir haben den Mut zum Widerstand und ihr nicht. Das wäre auch wieder das Falsche. Ich nehme das zurück, teilen wir das nicht so ein, betrachten wir die Frage nicht unter diesem Aspekt.

Sie werden es verstehen, wenn ich nunmehr am Ende meiner Ausführungen und im Auftrag meiner Parteifreunde folgenden Antrag zu stellen habe:

Es wird beantragt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Oktober 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 abgeändert wird (874 und 995 der Beilagen), keinen Einspruch zu erheben. bei der ÖVP.)

Vorsitzender: Der von den Bundesräten $\mathbf{u}\mathbf{n}\mathbf{d}$ Genossen vorne an der Front der Ringstraße mutig gebrachte Antrag, gegen den vorliegenden Aug in Aug mit den Demonstranten stehen. Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen (Heiterkeit bei der ÖVP.) So einfach ist das Einspruch zu erheben, ist genügend unterdoch wirklich nicht! Ja, es hat nichs damit stützt und steht demnach ebenfalls zur Ver-

Vorsitzender

handlung. Eine Verlesung erübrigt sich, da gilt das nicht, für ihn gelten die einfachen Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof selbst den Antrag verlesen hat.

Nächster Redner ist Herr Bundesrat Novak. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Novak (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich will mich durchaus nicht als Held aufspielen, denn vor dem Volk habe ich keine Angst. Wenn man das Volk versteht, hat man die notwendige Verbindung mit ihm und auch das nötige Verständnis.

Mich hat etwas anderes veranlaßt, das Wort zu nehmen. Aus den Worten meines Vorredners Hofmann-Wellenhof konnte ich nicht entnehmen, warum man eigentlich eine Neuauflage einer Bannmeilengrenze in das Versammlungsgesetz aufnehmen will. Wenn ich dazu einige Betrachtungen anstelle, kommen wir vielleicht dahinter, daß etwas mehr dazu gehört, um das zu verstehen.

Die Begriffe "Diktatur" oder "Demokratie" — beide für sich — zeigen große Unterschiede. Die Diktatur nimmt alle Rechte für sich in Anspruch: das Recht der Gesetzgebung, das Recht der Vollziehung und auch das Recht der Rechtsprechung. Wenn wir die Demokratie gegenüberstellen, so sehen wir, wie in der Verfassung und in unserer Republik diese drei Gebiete säuberlich getrennt sind: es ist die Gesetzgebung für sich allein gestellt, ebenso die Vollziehung, die sich nach den Gesetzen ordnet und auf Grund der Gesetze gemacht wird, und es ist die Rechtsprechung souverän und auf sich allein gestellt. Wir haben also im demokratischen Staat diese drei Säulen unseres staatlichen Lebens getrennt, und alles wird auch in diesem Sinne durchgeführt.

Bei dem in Verhandlung stehenden Gesetz fällt mir nun auf und ich komme zu dem Schluß, daß die Gesetzgebung für sich allein ein besonderes Recht in Anspruch nehmen will. Sie will einen besonderen Schutz für sich haben. Ich glaube, daß dies eigentlich dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz widerspricht. Vergleichen wir: Wie sieht es aus, wenn vor dem Parlament die Fahne hochgezogen ist und andeutet, daß das Haus der Gesetzgebung tagt und arbeitet, und wenn auf der Hofburg die Fahne weht und anzeigt, daß der Herr Bundespräsident im Amte ist und kraft der Gesetze dort arbeitet? Für das Haus der Gesetzgebung wird eine Bannmeile beantragt, wird das Volk, wenn es durch eine Demonstration seinen Unwillen kundgeben will oder für etwas demonstriert, worauf es die Gesetzgebung aufmerksam machen will, nach dem jetzigen Gesetz 300 m entfernt voll ausreicht, gegen strafbare Überschreitun-

polizeilichen Maßnahmen. Natürlich wird dort eingeschritten werden, wenn es zu Ansammlungen von Menschen kommt, vielleicht nach den früheren Grundsätzen, daß eingeschritten werden muß, wenn mehr als zwei Menschen beisammenstehen. Aber unsere Polizei ist ja auch demokratisch und fürchtet sich nicht, wenn zwei oder drei beisammenstehen. Ich sehe also einen Unterschied: die Gleichheit vor dem Gesetz ist nicht vorhanden.

Oder: Wenn die Regierung auf dem Ballhausplatz ihre Arbeitssitzung hält, wenn sie in Vollziehung der Gesetze dort ihre Sitzungen abhält und über Aufgaben berät, die sie durchzuführen hat, genießt sie auch keinen besonderen Schutz. Wenn man Angst hat, daß durch Demonstrationen die Gesetzgebung unter Druck gesetzt wird, kann dann die Regierung, wenn sie am Ballhausplatz tagt, nicht auch durch Demonstrationen, die am Gebäude vorbeiziehen, unter Druck gesetzt werden? Gilt dort nicht dasselbe?

Oder gehen wir auf das Gebiet der Rechtsprechung unserer drei Höchstgerichte. Wir wissen, daß dort Verhandlungen durchgeführt werden, die oft von sehr großer Bedeutung für unser Leben in Österreich, für die Verfassung und für die Verwaltung sind, oder daß andere wichtige Urteile durch den Obersten Gerichtshof zu fällen sind. Wenn einer dieser drei obersten Gerichtshöfe tagt, gilt dasselbe: Würde er keinen Schutz brauchen wenn überhaupt ein Schutz außer dem Objektschutz notwendig ist ---, damit auch die Richter dort in Ruhe ihre Arbeit und ihre Tagungen abhalten können? Sie haben aber auch keinen besonderen Schutz!

Herr Hofmann-Wellenhof hat angeführt, daß Revolten nicht angemeldet werden. Wenn Grund und Stoff in der Bevölkerung vorhanden sind, dann nützt auch eine Bannmeile von 500 m oder von 1 km oder mehr nichts, denn dann werden sich die Revolten nicht nur vor den Häusern der Gesetzgebung abspielen, das ergreift dann ganz andere Bereiche.

In der demokratischen Verfassung unserer Republik heißt es: Alles Recht geht vom Veike aus. — Weshalb sollen wir uns dann vor diesem Volk fürchten und uns mit einem Schutzgürtel umgeben? Es ist doch — darauf wurde schon verwiesen - durch eine Demonstration vor diesem Parlament die Republik mit ihrer Versammlungsfreiheit geschaffen worden.

Ich glaube, daß unsere Strafgesetzgebung gehalten. Für den Herrn Bundespräsidenten gen einzuschreiten. Eingeschritten muß wer-

Novak

den, ob das innerhalb der 300 m oder außerhalb der 300 m geschieht. Man wird dagegen einschreiten müssen.

Stellen wir uns auch vor, in welchen Gewissenskonflikt unter Umständen unsere Sicherheitsorgane kommen können, wenn es zum Beispiel die Kriegsinvaliden oder die alten Pensionisten und Rentner einmal notwendig haben, auf die Straße zu gehen, um die Gesetzgebung auf ihre besondere Lage aufmerksam zu machen. Wenn diese über die Ringstraße gehen wollen, dies vorher schon organisiert wurde und dann plötzlich eine Sitzung dazwischenkommt - in welche Gewissenskonflikte können dann Sicherheitsorgane kommen, wenn sie gegen solche bresthafte alte Menschen einschreiten müssen? (Ruf bei der ÖVP: Entsetzlich!) Ja, stellen wir uns das vor! Es ist wirklich entsetzlich für einen demokratisch gesinnten Polizeimann. Als demokratische Körperschaft der Gesetzgebung haben wir kein Recht, die Versammlungsfreiheit einzuschränken und für uns selbst einen privilegierten Schutz zu ver-

Es wurde das Jubiläumsjahr "50 Jahre Republik" erwähnt. Ich glaube, daß es gerade im Jubiläumsjahr für die Republik Österreich, für die erkämpfte Verfassungsfreiheit kein Jubiläumsgeschenk ist, wenn wir diese Versammlungsfreiheit einschränken. Sie werden daher durchaus verstehen — mehr, glaube ich, aus dem Gedankenschatz, den ich habe, nicht anführen zu müssen —, wenn ich sage: Dafür können sich die Sozialisten gerade im Jubiläumsjahr der Republik nicht hergeben. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Es liegt nur sowohl ein Antrag vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben, als auch ein Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Ich werde zunächst über den Antrag, Einspruch zu erheben, samt Begründung abstimmen lassen.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem Antrag der Bundesräte Habringer und Genossen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, ihre Zustimmung geben, ein Händezeichen zu geben. — Ich danke. Das ist die Minderheit.

Der Antrag des Herrn Bundesrates Hofmann-Wellenhof, keinen Einspruch zu erheben, steht ebenfalls zur Abstimmung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag zustimmen, ein Händezeichen zu geben. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1968, betreffend ein Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestandes der Republik Österreich (Amnestie 1968) (108 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Amnestie 1968. Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Novak: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 1968 aus Anlaß der fünfzigsten Wiederkehr des Tages, an dem sich Österreich zur demokratischen Republik erklät hat, ein Amnestiegesetz beschlossen. Mit diesem Gesetz soll Strafnachsicht für noch nicht vollstreckte Freiheitsstrafen gewährt werden, deren Gesamtdauer drei Monate nicht übersteigt. Ebenso wird Nachsicht für alle Geldstrafen, bei denen die Ersatzfreiheitsstrafe ebenfalls drei Monate nicht übersteigt, gewährt. Dieses Ausmaß von drei Monaten gilt auch für Verurteilte auf Grund mehrerer Straferkenntnisse vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes - sofern diese noch nicht zur Gänze vollstreckt oder nachgesehen sind -, wenn diese Strafen zusammengerechnet drei Monate nicht übersteigen.

Weiters wird im § 2 dieses Gesetzes angeführt: "Wurde eine Person vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wegen einer oder mehrerer gerichtlich straf barer Handlungen rechtskräftig schuldig gesprochen, wurde aber der Ausspruch über die Strafe vorläufig für eine Probezeit aufgeschoben ..."
— wie im § 13 Absatz I des Jugendgerichtsgesetzes —, "so wird ..., sofern dies" noch "nicht ... geschehen ist, von der Verhängung einer Strafe ... abgesehen und die Verurteilung getilgt."

Im § 3 wird Rechtsfolgennachsicht allen verurteilten Personen gewährt, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, zu einer Geldstrafe oder zu beiden Strafen nebeneinander verurteilt wurden. Das Strafausmaß darf im Einzelfall oder bei mehreren Verurteilungen zusammengerechnet ein Jahr nicht übersteigen. Die Rechtsfolgennachsicht wird nur gewährt, wenn die Strafe vollzogen oder nachgesehen ist.

Novak

§ 4 behandelt die Straftilgung. Begünstigung kommt jenen Verurteilten zugute, deren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe oder beide zusammengerechnet drei Monate nicht übersteigt. Übersteigt jedoch die Freiheitsstrafe einzeln oder zusammen mit der Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate, nicht aber ein Jahr, so ist die gesetzliche Tilgungsfrist auf die Hälfte herabzusetzen.

Von den Begünstigungen des Amnestiegesetzes 1968 sind alle jene Verurteilten ausgeschlossen, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes öfter als einmal wegen vorsätzlich und öfter als zweimal wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, rechtskräftig verurteilt wurden, sowie Personen, gegen die die Unterbringung in einem Arbeitshaus rechtskräftig angeordnet wurde.

Im § 6 wird das Verfahren bei Gerichten geregelt.

Dieses Bundesgesetz tritt am 12. November 1968 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 5. November diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag vorzulegen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort ist Herr Bundesrat Dr. Iro gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Iro (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich möchte zum Inhalt der Amnestie sprechen, zum Sinn der Amnestie und zum Anlaß der Amnestie.

Was den Inhalt anlangt, hat der Herr Berichterstatter schon sehr genau die einzelnen Bestimmungen dieser Amnestie geschildert: die Strafnachsicht, die besonderen bezüglich Bestimmungen bedingten der Verurteilung nach § 13 des Jugendgerichtsgesetzes, die Rechtsfolgennachsicht, die Tilgung, den Ausschluß der Begünstigungen, die Verfahrens- und die Schlußbestimmungen.

Vielleicht darf ich doch noch ganz wenige Worte zum Inhalt der Amnestie sagen. Es werden also erfaßt: Freiheits- oder Geldstrafen — Verfallsersatz-, Wertersatzstrafen oder Freiheitsstrafen und Geldstrafen — es ist ja auch möglich, daß jemand eine Freiheitsstrafe und gleichzeitig eine Geldstrafe bekommt —, sofern sie drei Monate nicht übersteigen, wobei die Strafe noch nicht rechts- zogen oder nachgesehen ist.

Diese kräftig sein muß. Es genügt, daß die Entscheidung erster Instanz vor dem 12. November 1968 erfolgt ist.

> Es gab in letzter Zeit bei den Gerichten einen großen Wirbel. Durch Monate haben alle, die irgendein kleines Delikt begangen haben - Verkehrsunfälle und so weiter -, die Richter bestürmt, sie sollten noch vor dem 12. November 1968 die Verhandlung anberaumen, ganz egal, ob das Urteil rechtskräftig wird oder nicht, nur damit eben die Entscheidung vor dem 12. November 1968 erfolgt, damit eben die Entscheidung erster Instanz vorhanden ist, die eine Voraussetzung für die Anwendung dieser Strafnachsicht darstellt.

> Auch bei mehreren Straferkenntnissen-wenn jemand mehrere Male eine Strafe bekommen hat, zum Beispiel eine Strafe von 14 Tagen, von einer Woche, ganz egal, sofern es zusammengerechnet nicht mehr als drei Monate sind - ist die Grenze drei Monate.

> Was den Zeitpunkt der Nachsicht anlangt, so muß man unterscheiden: bei rechtskräftigen und unbedingten Urteilen ist der 12. November der Zeitpunkt der Nachsicht, bei nicht rechtskräftigen und bei bedingten Urteilen ist es der Zeitpunkt der Rechtskraft.

> Eine Sonderregelung gilt — wie schon der Berichterstatter dargelegt hat — für den § 13 des Jugendgerichtsgesetzes, wo von der Verhängung der Strafe endgültig abgesehen und zugleich getilgt wird. Das bedeutet, wie gesagt, eine Sonderregelung. Die Tilgung ist nach diesem Amnestiegesetz auf Antrag durchzuführen. Bei Jugendlichen aber wird in diesem besonderen Fall nach § 13 Jugendgerichtsgesetz von der Strafe endgültig abgesehen und gleichzeitig getilgt.

> irgendwelche Umstände hervor- \mathbf{Wenn} kommen, die die Festsetzung der Strafe rechtfertigen, und wenn dieser Grund schon vor dem 12. November 1968 vorliegt, dann ist eine nachträgliche Festsetzung der Strafe vorzunehmen; dann gelten die sonstigen Bestimmungen.

> Sehr interessant ist, daß in diese Amnestie auch eine Nachsicht der Rechtsfolgen eingebaut ist. Hier darf aber die Summe der Strafen — sie sind auch wieder zusammenzurechnen — ein Jahr nicht übersteigen.

> Was ist nun ein solcher Rechtsfolgennachsichtsfall? Die Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen, Befugnisse und das passive und das aktive Wahlrecht zu erlangen oder wiederzuerlangen; es ist sehr bedeutsam, ob jemand das passive oder aktive Wahlrecht hat. Auch das ist mit dieser Amnestie 1968 erfaßt. Voraussetzung aber ist, daß die Strafe voll-

Ich möchte behaupten, die Bedeutung dieser Amnestie liegt viel weniger in der Strafnachsicht als in der Tilgung selbst. Die meisten Leute, die zu einem Anwalt kommen, sagen: Es interessiert mich gar nicht, ob ich diese Strafe bekomme oder nicht, aber ich möchte nicht drei oder fünf Jahre lang mit einer Vorstrafe belastet sein. — Es ist also von großer Bedeutung, daß hier eine Tilgung eingebaut ist, wonach Strafen bis zu drei Monaten getilgt werden — allerdings muß das Urteil erster Instanz, wie gesagt, vor dem 12. November 1968 erfolgt sein. Es kann auch ein Freispruch sein. Es ist durchaus möglich, daß zum Beispiel vor dem 12. November 1968 ein Freispruch erfolgt, die Staatsanwaltschaft beruft, und dann in der zweiten Instanz beim Kreis- oder Landesgericht eine Verurteilung erfolgt, dieser Freispruch also aufgehoben und in eine Verurteilung abgeändert wird. Es macht gar nichts, wenn die Strafe nicht über drei Monate beträgt; in dem Augenblick, in dem die Entscheidung erster Instanz — es kann auch ein Freispruch sein vor dem 12. November erfolgt, ist damit der Amnestieanspruch gewahrt.

Auch bei der Tilgung finden wir eine Zusammenrechnung. Sehr interessant ist auch die Halbierung der Tilgungsfrist bei solchen Strafen, die über drei Monate, aber unter einem Jahr liegen. Wenn jemand also zwar keine Strafe von zwei oder von drei Monaten gekriegt hat, sondern eine von fünf, sechs, sieben oder acht Monaten oder einem Jahr, so wird trotzdem die Tilgungszeit halbiert; ein Jahr darf allerdings nicht überschritten sein, natürlich auch nicht in der Zusammenrechnung.

Es gibt noch ein Merkmal. Bei der Tilgung ist maßgeblich ein Antrag des Verurteilten selbst oder seines gesetzlichen Vertreters oder — das möchte ich besonders erwähnen — des Staatsanwaltes, der zur Antragstellung verpflichtet ist, wenn er Kenntnis von den Tilgungsumständen erlangt. Dann ist der Staatsanwalt verpflichtet, einen Tilgungsantrag zu stellen. Er hat also nicht nur die Aufgabe zu beantragen, daß der andere verurteilt und bestraft wird, wodurch für den Verurteilten etwas Ungünstiges geschieht, sondern er hat auch die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß dort, wo die Voraussetzungen vorliegen, eine Tilgung vorgenommen wird.

Meine Damen und Herren! Ich komme zum Ausschluß der Begünstigungen nach § 5. In Abänderung der Regierungsvorlage, die eine Frist von fünf Jahren vorgesehen hatte, ist im Justizausschuß des Nationalrates nunmehr eine Frist von drei Jahren zustandegekommen; zunächst stand in der Regierungsvorlage eine Frist von fünf Jahren, nun ist es eine von drei richtshof.

Jahren. In der Regierungsvorlage war kein Unterschied zwischen Vorsatzdelikten und Fahrlässigkeitsdelikten vorhanden, im Justizausschuß wurde dieser Unterschied gemacht, sodaß nunmehr der Ausschluß folgende Form hat: Wurde jemand innerhalb der letzten drei Jahre wegen eines Vorsatzdeliktes öfter als einmal verurteilt, dann ist er ausgeschlossen, wurde er jedoch wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes öfter als zweimal verurteilt, so ist er erst dann ausgeschlossen.

Das Entscheidende ist nun die rechtskräftige Verurteilung. Ich habe im Justizausschuß des Bundesrates einen Fall gebracht, den ich unmittelbar vorher bei einer Verhandlung erlebt hatte, und zwar war jemand bereits zweimal wegen eines Verkehrsunfalles verurteilt, und er wurde jetzt vor drei Tagen ein drittes Mal verurteilt. Wenn nun diese dritte Verurteilung nicht vor dem 12. November 1968 rechtskräftig wird, so ist er nicht dreimal rechtskräftig verurteilt. Er braucht also nur die Berufung anzumelden, zu warten, bis der 12. November gekommen ist, und damit ist er nicht dreimal rechtskräftig verurteilt.

Man ersieht daraus, daß es schon sehr schwierige Situationen geben kann, und zwar für den Verteidiger wie auch für den einzelnen Angeklagten. Natürlich müssen Grenzen gesetzt sein; das versteht man vollkommen.

Ein weiterer Ausschlußfall ist natürlich auch dann gegeben, wenn einmal eine rechtskräftige Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet wurde. Es ist klar, daß ein Mensch, der in ein Arbeitshaus muß, etwas Besonderes begangen haben muß, daß er eine besondere Abneigung gegen einen rechtschaffenen und einen arbeitsamen Lebenswandel haben muß. Daher genügt die einmalige Anordnung einer rechtskräftigen Einweisung in ein Arbeitshaus.

Das alles muß natürlich vor dem 12. November 1968 erfolgt sein.

Bezüglich des Verfahrens habe ich schon gesagt, daß die Tilgung nur bei den Jugendlichen nach § 13 Jugendgerichtsgesetz von Amts wegen erfolgt, ansonsten muß der Tilgungsantrag gestellt werden, und es muß auch ein Antrag auf Nachsicht der Rechtsfolgen gestellt werden; auch das geschieht nicht von Amts wegen.

Zur Vereinfachung wurde bestimmt, daß nicht ein ganzer Senat entscheiden muß, und zwar auch dort nicht, wo ein Senat in erster Instanz das Urteil gefällt hat, sondern es genügt, wenn ein Einzelrichter oder der Senatsvorsitzende entscheidet.

Gegen diesen Beschluß gibt es ein Rechtsmittel, nämlich innerhalb von vierzehn Tagen die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof.

Berichterstatter schon erwähnt. Soweit zum Inhalt der Amnestie 1968.

Ich habe angekündigt, daß ich heute zum Inhalt, zum Sinn und zum Anlaß der Amnestie reden werde. Ich komme zum zweiten Punkt meiner Ausführungen, nämlich zum Sinn der Amnestie. Ich möchte sagen, daß die Grenze überlegt und vielfach diskutiert wurde: Warum gerade drei Monate? Warum gerade ein Jahr? Warum gerade der 12. November? Eine Reihe von Kollegen aus der Anwaltschaft haben mir gesagt, man sollte doch versuchen, den Tag der Tat als den entscheidenden Tag zu nehmen und nicht den Tag der Verurteilung erster Instanz. Das ist sicherlich eine Überlegung, daß jemand vor dem 12. November 1968 eine Tat begeht und damit in die Amnestie hineinfällt. Wenn man das tut, kommt das aber einer Einstellungsamnestie gleich, denn man weiß gar nicht, wie das Urteil ausfallen würde. Maßgebend muß also schon — und zu dieser Überlegung bin auch ich gekommen — das Urteil erster Instanz sein und nicht die Tat. Wo käme man denn da hin? Dann müßte man nachträglich immer wieder ein Urteil fällen und prüfen: Wäre das unter die drei Monate oder über die drei Monate gegangen? Das wäre praktisch nicht durchführbar.

Nun gibt es die Möglichkeit, daß in Grenzund Härtefällen der Herr Bundesminister für Justiz einen Antrag an den Herrn Bundesp äsidenten stellt. Ich bin überzeugt, daß der Herr Bundesminister für Justiz in solchen Fällen, in denen wirklich eine Härte vorliegt, in Grenzfällen, von diesem Recht Gebrauch machen und an den Herrn Bundespräsidenten herantreten wird, um diese Härtefälle durch einen Gnadenakt des Herrn Bundespräsidenten zu mildern und gutzumachen. Das also ist die Frage der Grenze.

Meine Damen und Herren! Eine zweite Frage für alle jene, die Kraftfahrer sind, aber auch für alle diejenigen, die Nichtkraftfahrer sind, für alle, die sich im Straßenverkehr bewegen, ist die, ob eine Sonderregelung für Straßenverkehrsdelikte hätte in die Amnestie hineingenommen werden sollen.

Nun muß man sagen, daß ohnedies die überwiegende Zahl der Straßenverkehrsdelikte in diese Amnestie hineinfällt, weil in der Regel bei einem Verkehrsunfall, der nicht schwere Folgen hat, eine Strafe über d-ei Monate nicht gegeben wird; daher fallen diese Delikte de facto in ihrer überwiegenden Zahl ohnedies unter die Amnestie. Wenn jemand mehr als drei Monate bekommt, dann muß schon ein besonders schwerer Enfolg vorliegen: Vielleicht daß jemand tot ist, oder daß jemand lebenslang

Die Schlußvorschrift wurde vom Herrn Verkehrsunfalles, oder es muß jemand eine einschlägige Vorstrafe oder mehrere einschlägige Vorstrafen haben, oder es muß eine qualifizierte Fahrlässigkeit vorliegen, daß etwa jemand besonders rücksichtslos gefahren ist, daß sich jemand überhaupt nicht um die Verkehrssituation gekümmert hat, daß er besonders leichtsinnig gefahren ist; dann wird er mehr als drei Monate bekommen haben und nicht unter die Amnestie fallen, aber eben zu Recht nicht hineinfallen.

> Wir reden heute sehr viel von Amnestie, von Milde, von Nachsicht, von Vergebung, von Verzeihung. Das ist gut so. Aber man muß sich natürlich auch die Kriminalstatistik des Jahres 1966 zum Beispiel anschauen. Danach wurden — in einem einzigen Jahr! — im Jahre 1966 33.193 Erwachsene — das ist eine ganz schöne Zahl! — wegen der §§ 335, 337 431 und 432, wegen Fahrlässigkeitsdelikten verurteilt; zu Geldstrafen 28.283 Personen, zu Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten 3883 Personen und zu Freiheitsstrafen über drei Monaten 1012 Personen. Davon entfielen die meisten Fälle auf Verkehrsdelikte. Man muß also auch an die Verletzten und an die Toten denken, meine Damen und Herren, wenn man über die Grenzen redet.

> Schauen wir uns die Statistik des Jahres 1967 an. Im Jahre 1967 gab es in Österreich, nicht in Europa, sondern nur in Österreich - was glauben Sie, wieviel? — 69.000 Verunglückte! In Österreich allein im Jahre 1967 69.000 Verunglückte bei Verkehrsunfällen! Davon waren 2108 Tote! Das war allein im Jahre 1967! Wenn Sie eine Gemeinde mit 2000 Einwohnern anschauen, müssen Sie sagen, daß es sich um eine ganz schöne Gemeinde handelt; demnach wurde eine ganze Gemeinde im Jahre 1967 durch Verkehrsunfälle ausgerottet. In Anbetracht dieses Umstandes muß man schon sagen, daß man mit Vorsicht vorgehen muß. Bei besonderer Gnadenwürdigkeit ist eben wieder dieser individuelle Gnadenakt des Herrn Bundespräsidenten möglich auf Grund des Antrages des Herrn Bundesministers für Justiz.

> Gestatten Sie mir einen kurzen Vergleich mit anderen Amnestien. Es hat in Österreich bereits im Jahre 1928 eine Amnestie gegeben, und zwar anläßlich des 10jährigen Bestandes der Republik. Es gab im Jahre 1955 eine Amnestie anläßlich des 10. Jahrestages der Wiedererlangung der Unabhängigkeit Österreichs. Es gab im Jahre 1965 eine Amnestie unter dem Titel: 20 Jahre seit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit Österreichs und zehn Jahre seit der Befreiung Österreichs.

Für die Amnestie 1968 waren die Amnestien 1955 beziehungsweise 1965 maßgebend. Wir im Siechtum dahinleben wird auf Grund dieses finden da sehr viel Gemeinsames: die Straf-

nachsicht, die Bestimmungen bezüglich § 13 ihn in die Gesellschaft zurückzuführen, also sicht, gewisse Begünstigungen der Tilgung; alles das ist sowohl in der Amnestie 1955 als von 1968 eingebaut.

Lassen Sie mich hiezu noch einen Vergleich nicht nur mit österreichischen Amnestien, sondern auch mit denen anderer Länder anstellen. Auch in anderen Ländern - man könnte eine ganze Reihe von Beispielen bringen - hat es Amnestien gegeben und gibt es Amnestien, und auch in anderen Zeiten hat es diese Einrichtung der Amnestie gegeben.

Die Wirkung der Amnestien: Ich möchte hier Montesquieu zitieren, der in seinem großen Werk vom "Geist der Gesetze" über die Begnadigungen folgendes sagt: "Die Macht, zu verzeihen, mit Weisheit gebraucht, kann vortreffliche Wirkungen haben. Das Prinzipium der despotischen Regierung, die nicht verzeiht und der daher auch nicht verziehen wird, beraubt sich dieser Vorteile."

Das ist eine sehr bedeutsame Äußerung: Verzeihen — mit Weisheit gebraucht. Offenbar meint er: Unter Bedachtnahme auf das geschützte Rechtsgut, unter Bedachtnahme auf die Freiheit des einzelnen, auf seine körperliche Sicherheit, auf seine Ehre, auf sein Eigentum und so weiter. Das erscheint mir irgendwie - und die ganze Amnestie möchte ich als solches betrachten — als ein Aufruf an alle, die Macht haben, an alle, die Gewalt haben in diesem Lande, diese Gewalt nicht mit Vergnügen zu gebrauchen, sondern sie als eine große Verantwortung zu gebrauchen und sich nicht an der Macht zu berauschen, sondern sie eben mit Weisheit zu gebrauchen.

In diesem Zusammenhang muß ich auch ein paar Worte über den Strafzweck sagen. Meiner Meinung nach ist es nicht richtig, die Strafe als eine Vergeltung zu betrachten. Ich habe das hier schon einmal gesagt: Meiner Meinung nach ist das Talionsprinzip, dieses Prinzip: Aug um Aug, Zahn um Zahn, nicht gerechtfertigt, sondern überholt. Das ist keine Komponente. Man kann nicht sagen: Die Vergeltung ist auch eine Komponente des Strafzweckes. Meiner Meinung nach ist das überhaupt keine Komponente. Die Strafe kann nur den Sinn haben, abzuschrecken und zu bessern. Abzuschrecken im Sinne der Generalprävention, abzuschrecken im Sinne Spezialprävention. Generalprävention heißt, daß man die Allgemeinheit davon abhält, solche strafbare Handlungen zu begehen. Spezialprävention heißt, daß man den einzelnen durch die Strafe abhält, wieder Primärer Zweck ist es, den einzelnen zu bessern, 1918 bis 1968. Amnestie: Verzeihung, aber

Jugendgerichtsgesetz, die Rechtsfolgennach- zu resozialisieren. Das ist meine persönliche Überzeugung, die ich hier sage, obwohl ich weiß, daß ich hier nicht mit allen in Übereinauch in der Amnestie 1965 wie auch in jener stimmung bin, die über diese Frage reden.

Noch eine Überlegung zur Amnestie: Meiner Meinung nach bedeutet Amnestie Autorität des Staates. Stärke des Staates. Denn ein Staat, der schwach ist, kann es sich nicht leisten, milde zu sein. Nur ein Staat, der stark ist, kann es sich leisten, Milde zu zeigen. Es ist ein Zeichen der Stärke des österreichischen Staates, daß er es sich leisten kann, gegen diejenigen milde zu sein, die etwas begangen haben.

Viele sagen: Ja warum werden nicht die Guten belohnt? Diese Frage wurde vor zwei Tagen aufgeworfen. Warum werden an einem solchen Festtag und Erinnerungstag nicht die Guten belohnt? Warum werden die Bösen belohnt, die etwas begangen haben, warum nicht die, die sich gut verhalten und soundso viele Jahre ihres Lebens ohne strafbare Handlung verbracht haben? leistet es sich der Staat, auf Einnahmen von rund 30 Millionen Schilling zu verzichten? So die Schätzungen. Der Staat verliert durch die Amnestie 1968 rund 30 Millionen Schilling. Ich glaube, daß sich der Staat diesen Verlust leisten muß, weil er diejenigen, die etwas begangen haben, ruhig belohnen und ruhig Milde zeigen kann, weil er damit die echte Autorität des Staates demonstriert und weil in dieser Schwäche — wenn man es so nennen kann - die Kraft zum Ausdruck kommt.

Meine Damen und Herren! Heute war von der Bannmeile die Rede und davon, daß um das Parlament eine Bannmeile aufrechterhalten werden soll oder nicht aufrechterhalten werden soll. Dazu möchte ich sagen: Diese Gnadenakte des Staates, die in einer Amnestie zum Ausdruck kommen, sind die Bannmeile des Rechtsstaates". Bannmeile deshalb, weil dieser Rechtsstaat damit zeigt, daß er um sich herum eine Bannmeile hat, die nicht aus Gewalt, sondern aus Milde besteht.

Ich glaube, daß in dieser Amnestie auch eine großartige Demonstration dieses österreichischen Staates zu einer Rangordnung der Werte zum Ausdruck kommt. Die Werte, die es gibt, zum Beispiel die Gerechtigkeit, stehen eben sehr hoch oben. Aber über der Gerechtigkeit ist noch etwas, nämlich die Verzeihung. Das ist ein Bekenntnis zu einer hohen Rangordnung dieser Welt. zum Sinn der Amnestie.

Ich komme nun zum dritten und letzten Teil meiner Ausführungen, zum Anlaß der eine solche strafbare Handlung zu begehen. Amnestie. 50 Jahre Republik Österreich:

nicht Vergessen. Ich sage das Opportune — Nonopportune: Nicht vergessen, daß innerhalb dieser 50 Jahre und in der Mitte dieser 50 Jahre sieben Jahre der tiefsten Erniedrigung Österreichs liegen, eine Zeit, in der der Name Österreichs ausgelöscht wurde, in der er ausradiert wurde, um in der Terminologie des Machthabers von damals zu reden.

Daher steht es uns sehr gut an, ein Bekenntnis zu Österreich abzulegen, zu diesem Österreich, das 1918 zwar klein geworden ist, das 1938 ausgelöscht wurde, das aber 1945 wieder erstanden ist und wieder aufgebaut wurde; zu diesem Österreich, das aber deswegen, weil es klein ist, für uns alle nicht weniger liebenswert sein darf.

Wir haben ein offenes Bekenntnis zu diesem neutralen Österreich abzulegen, das sich aus den Konflikten heraushält. Wir haben auch nicht diejenigen zu fürchten, die nichts wissen wollen von einem Nationalfeiertag und von einer österreichischen Nation, und nicht diejenigen, die glauben, daß damit ihre Gefühle verletzt würden. Wir haben nicht ununterbrochen auf sie Rücksicht zu nehmen, sondern zu sagen, daß wir meinen, daß dieses Europa von morgen ein Europa der Vaterländer sein wird.

Man kann über de Gaulle denken, wie man will. Aber meiner Meinung nach hat er in diesem Punkt recht, daß das Europa von morgen nicht ein Europa der Vaterlandsverräter und Vaterlandsmißachter sein wird. sondern ein Europa der Vaterländer. Wenn wir die Nation betrachten, die gestern ihren Präsidenten gewählt hat, wenn wir weiters den Nachbarstaat Schweiz betrachten und ihnen sagen würden, daß sie keine Nation seien und keinen Nationalfeiertag brauchen und so weiter, dann würden uns die sagen, was es heißt, eine Nation zu sein. Gott sei Dank hat die überwiegende Masse der österreichischen Bevölkerung das Bewußtsein, daß wir diesen Staat in seiner Kleinheit, aber in seiner ganzen Liebenswürdigkeit bejahen. (Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)

Diese Amnestie bedeutet daher, wenn man ihren Anlaß und ihren Sinn betrachtet, auch ein Bekenntnis zu diesem Österreich, ein Bekenntnis zur Demokratie, ein Bekenntnis zum Rechtsstaat und zu dem, was unser Vaterland ist. (Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)

Vorsitzender: Zum Wort gelangt Frau Bundesrat Hanzlik. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Hella Hanzlik (SPÖ): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Es gäbe zu den Ausführungen meines Vorredners — besonders zum letzten Teil seiner Rede — einige Polemiken. Ich möchte aber diese Ausführungen — weil der Anlaß zu groß und zu schön ist — nicht dazu verwenden, um mich hier polemisch mit ihnen auseinanderzusetzen. Das betrifft besonders den Inhalt jenes Teiles Ihres Beitrages, in dem Sie über die sieben Jahre sprechen, die Österreich noch in schmerzlicher Erinnerung hat. Wir glauben, daß es sich um elf Jahre gehandelt hat. Aber, wie gesagt, wir sprechen jetzt zum Amnestiegesetz und nicht zu den Geschehnissen während dieser 50 Jahre.

Das Amnestiegesetz 1968 soll anläßlich eines ganz besonderen Festtages, nämlich des 50. Geburtstages unserer Republik, in Kraft treten. Wir freuen uns außerordentlich über diesen Festtag. Er wird sicherlich in vielen Veranstaltungen auch entsprechend gewürdigt werden

Es scheint mir, daß Größe und Würde dieses Tages erhöht werden durch die Maßnahme, auch Tausenden von Menschen, die nicht große Verbrechen begangen haben, die Bedeutung dieses Tages näherzubringen.

Seit Bestehen unserer Republik ist es üblich, anläßlich besonderer Jubiläen eine bestimmte Gruppe von Menschen der Amnestie teilhaftig werden zu lassen, die sich nicht allzu schwer gegen die Strafgesetze vergangen hat.

Wir betrachten die Amnestie als eine sittliche Einrichtung, die im Leben des Verurteilten von großer Bedeutung ist, wird den Betreffenden doch die Möglichkeit gegeben, wieder — wie jeder andere Staatsbürger — frei von jeglicher Belastung ihren Pflichten nachzukommen. Mögen auch die Männer und Frauen, denen durch dieses Amnestiegesetz Gnade gewährt wird, erkennen, daß die Republik bereit ist, ihre Schuld nachzusehen, ihnen zu verzeihen; mögen sie aber darin auch ihre Verpflichtung erkennen, bestrebt zu sein, ordentliche Staatsbürger zu werden.

Was sicherlich schon bei früheren Amnestiegesetzen zutraf, finden wir heute wieder. In manchen Pressestimmen wird eine sehr unfreundliche und ablehnende Haltung eingenommen. Es wird über die zu amnestierenden Personen als von ungefähr 85.000 Ganoven gesprochen. Es wird darüber geklagt, daß ein Gefühl der Rechtsunsicherheit entstehe, wenn in so kurzen Abständen Gerichtsurteile außer Kraft gesetzt werden. Die letzte Amnestie wurde im Jahre 1965 vorgenommen. Daß die vom Amnestiegesetz Betroffenen keine großen Verbrechen begangen haben, ist gewiß; es handelt sich also um kleinere Delikte, um Fahrlässigkeitsdelikte, um Verkehrsunfälle, um Diebstahls- und Betrugsdelikte, auch um Vergehen wegen Verfälschung von Lebensmitteln und Übertretungen des Lebensmittelgesetzes

Hella Hanzlik

Sicherlich wäre es interessant, die Zahl der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu erfahren, aber das wird ja wahrscheinlich erst im Laufe der Zeit möglich sein.

Es werden aber auch Stimmen laut, die da meinen, anläßlich dieses besonderen Festtages ist die Amnestie nicht großzügig genug, sie sollte bei Strafen bis zu sechs Monaten Anwendung finden. Das war auch im Jahre 1919, am ersten Geburtstag unserer Republik, der Fall. Sicherlich hätte man damit auch einem ungleich größeren Kreis von Familien diesen 50. Geburtstag der Republik zu ihrem Feiertag machen können.

Versetzen wir uns einen Augenblick in die Lage jener Menschen, die mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind und deren Verurteilung zu menschlichen Tragödien geführt hat.

Auch ich, sehr geehrte Damen und Herren, möchte mich mit der Kriminalstatistik für das Jahr 1966 beschäftigen. Sicherlich gibt es heute noch ähnlich gelagerte Fälle. Und noch immer spielen die §§ 144 bis 148 StG. besonders im Leben der Frauen eine tragische Rolle.

Seit der Gründung der Republik haben sich die sozialistischen Abgeordneten für eine Reform dieser Paragraphen eingesetzt. Bei der großen Amnestiedebatte im Jahre 1928 hat Dr. Austerlitz gesagt:

"Die Strafen wegen Abtreibung der Leibesfrucht werden als Strafen wegen eines Verbrechens verhängt, obwohl sie nur Strafen wegen einer Übertretung oder, wenn Sie wollen, wegen eines Vergehens sind. Die Verurteilten haben also, obwohl sie nur bestraft wurden wegen einer Übertretung oder eines Vergehens, doch alle Rechtsfolgen der Bestrafung wegen eines Verbrechens zu tragen, und diese Rechtsfolgen sind außerordentlich schwer."

Die Kriminalstatistik 1966 weist in der Rubrik Verbrechen 373 Fälle nach den §§ 144 und 146 StG. aus. Es sind verhältnismäßig nur wenige Verurteilungen, was begrüßenswert ist. Trotz dieser geringfügigen Zahl, die sicherlich auch auf die Lebenserfahrung, auf die Menschlichkeit und auf das Verständnis der Richter zurückzuführen ist, bleibt unsere Forderung auch weiterhin bestehen, daß neben der medizinischen auch eine eugenetische und eine soziale Indikation ermöglicht wird.

Aus der Kriminalstatistik 1966 geht weiters hervor, daß Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz sehr milde geahndet werden. So gab es im Jahre 1966 nur eine Verurteilung, die als Verbrechen beurteilt wurde, neun, die als Vergehen ausgewiesen wurden, aber 1623 sogenannte Übertretungen. Die verurteilten Personen hatten nur mit geringen Geldstrafen von 200 bis 1000 S zu rechnen, nur ganz wenige

mit 1000 bis 10.000 S. Ich möchte hier ausdrücklich betonen: Ich bedaure nicht die Milde, die bei Verstößen gegen das Lebensmittelgesetz angewendet wird, aber wir würden uns doch wünschen, daß jene Personen, um die es in diesen Fällen geht, ihre Tätigkeit mit größerer Verantwortung ausüben; schließlich ist ihnen ja das höchste Gut der Menschen, die Gesundheit, in die Hand gegeben.

Eine traurige Zahl in der Kriminalstatistik 1966 weist die Alkoholstatistik auf, denn 2728 Personen kamen 1966 durch Alkoholeinfluß mit dem Gesetz in Konflikt. Und wieviel Familien- und wieviel Kinderglück wurde dabei zerstört? Und wie groß ist die Zahl heute? Wir kennen sie nicht.

Wir sind der Auffassung, mit diesem Amnestiegesetz eine der Würde des Geburtstages der Republik entsprechende soziale Maßnahme getroffen zu haben. Ich könnte mir aber auch vorstellen, daß es besonders für die jungen Menschen gut und begrüßenswert wäre, könnten sie weiters in irgendeiner Form ähnlich der Bewährungshilfe betreut werden.

Daß mit diesem Amnestiegesetzauch die Frage aufgeworfen wird: Was kostet die Amnestie?, und daß in den Erläuternden Bemerkungen auch die finanziellen Auswirkungen angeführt werden, zeigt vielleicht einerseits die Großzügigkeit, beeinträchtigt aber andererseits den ideellen Wert.

Abschließend, meine Damen und Herren, möchte ich noch bemerken, daß das Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestandes der Republik Österreich auch im Zeichen des Jahres der Menschenrechte steht und daher noch zusätzliche Bedeutung gewinnt.

Möge dieses Gesetz seinen Zweck voll erreichen. Möge die Strafnachsicht von den Betroffenen in dem Sinne aufgefaßt werden, daß der 50. Geburtstag der Republik auch in ihre Stuben Licht und Freude bringt.

Wir werden daher gerne diesem Gesetz unsere Zustimmung geben. (Beifall bei der $SP\ddot{O}$.)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir nehmen daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Oktober 1968, betreffend ein Bundesgesetz über eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte (109 der Beilagen) Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Thomas Wagner. Ich bitte ihn zu referieren.

Berichterstatter Ing. Thomas Wagner: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen wäre zum 1. Jänner 1969 eine generelle Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes und der Gewerbeberechtigungen durchzuführen. Der Nationalrat hat jedoch bereits im Juni 1965 die Bundesregierung aufgefordert, Untersuchungen anzustellen, in welcher Weise die derzeit geltenden Bewertungsvorschriften geändert und verbessert werden könnten.

Diese Forderung des Nationalrates wurde bisher nicht erfüllt. Die Bundesregierung wird voraussichtlich erst im Frühjahr 1969 in der Lage sein, dem Nationalrat den Entwurf einer Novelle zum Bewertungsgesetz vorzulegen.

Aus den vorangeführten Gründen wurde der gegenständliche Gesetzesbeschluß erforderlich, der im § 1 die Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes und zugleich eine zeitliche Trennung der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens einerseits und des Grundvermögens andererseits vorsieht.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen eine Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1970, beim Grundvermögen eine solche zum 1. Jänner 1973 vor. Die dabei festgestellten Einheitsweite sollen sich erst mit 1. Jänner 1971 beziehungsweise 1. Jänner 1974 auswirken. Bis zum Wirksamwerden der neuen Einheitsweite bleiben die alten Einheitswerte und die einschlägigen Bestimmungen in Geltung.

Der Finanzausschuß hat sich mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des National ates in seiner Sitzung am 5. November 1968 befaßt. Der Antrag, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt. Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung wird daher berichtet, daß der Finanzausschuß nicht in der Lage ist, in diesem Hohen Hause einen Antrag zu stellen.

Vorsitzender: Ich danke dem Berichterstatter.

Wir gehen in die Debatte ein. Erster Redner ist Herr Bundesrat Dr. Brugger. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Brugger (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Mit dieser Gesetzesvorlage wird

vermutlich niemand eine sehr große Freude haben. Jedoch der Not und nicht dem eigenen Triebe gehorchend, wird zumindest meine Fraktion nicht anders können, als dieser Vorlage trotz allem die Zustimmung zu geben.

Wie schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, hat der Nationalrat Mitte des Jahres 1965 die Entschließung gefaßt, es möge untersucht werden, wie das derzeit geltende Bewertungsgesetz doch besser und einfacher gehandhabt werden könnte, dies mit drei Zielrichtungen: einmal um für die Finanzverwaltung durch möglichst objektive Meikmale die Bewertung leichter durchführ bar zu machen, zweitens um durch die Bewertung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu dienen - es taucht doch immer wieder die Frage auf: wieso ist mein Einheitswert ungleich größer als der meines Nachbarn, wiewohl mein Nachbar die gleichen Besitzverhältnisse hat wie ich? --, und drittens geht es darum, daß auch der Ertragswert bei der Bewertung berücksichtigt werde. Das sind die drei Zielrichtungen.

Diese drei Zielsetzungen sollten die legislative Vorarbeit für eine Novellierung des Bewertungsgesetzes bilden, und diese sollte im Frühjahr 1969, also im nächsten Frühjahr, dem Nationalrat in Form eines Entwu fes vorgelegt werden können. Diesen Termin einzuhalten, ist, wie sich mittle weile he ausstellte, den drei damit befaßten Behö den, nämlich den Finanzbehörden, den Gemeindebehörden und den Vermessungsbehörden, bei bestem Willen nicht möglich gewesen, dies hauptsächlich wegen des empfindlichen Personalmangels. Ja es konnte sogar die notwendige laufende Arbeit aus der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1963 noch nicht bewältigt werden. Es handelt sich imme hin, wie Sie wissen, um nicht weniger als 1,7 Millionen Beweitungsfälle. Daß darunter sehr viele "haarige" Fälle sind, werden Sie zum Teil aus eigenen Erfahrungen bestätigen müssen.

Der Beruf des Zöllners, des Finanzbeamten beziehungsweise des Steuervorschreibers und Steuereintreibers war nie sehr sympathisch und populä; dies galt schon für die biblische Zeit, wie wir wissen, weil die Zöllner doch hauptsächlich für ihre Privatkasse abeiten durften. In der heutigen Zeit geht es den Steuervorschreibern und Steuereinnehmern nicht viel anders. Sie sind nicht sehr populäre Leute, wiewohl sie nicht für sich, sondern für den Fiskus arbeiten, mit einer Treue, mit einer Gewissenhaftigkeit, die man wahrhaft bewundern muß, wenn man bedenkt, daß diese Leute gar nicht sehr gut bezahlt sind und daß ihr Geschäft, ihre Aufgabe an sich alles andere als anregend ist.

Dr. Brugger

Weil dies alles nun einmal so ist, mußte eine zwischenweilige gesetzliche Regelung getroffen werden, wonach die für 1. Jänner 1969 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für die Land- und Forstwirtschaft um ein Jahr, also auf 1. Jänner 1970 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1971, und für das übrige Grundvermögen, die bebauten und unbebauten Grundstücke, die Betriebsgrundstücke, um vier Jahre, also auf 1. Jänner 1973 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974, aufgeschoben wird.

Zustände, wie sie sich bei der letzten Hauptfestsetzung zum 1. Jänner 1963 ergeben haben,
wo ein nicht unerheblicher Teil der Grundbesitzer die Einheitswertbescheide erst im
Laufe des Jahres 1967, also vier Jahre nach
der Hauptfeststellung, erhalten hat, sind nicht
wünschenswert, aber, wie bereits erwähnt, doch
entschuldbar.

Die Trennung der Termine für die Landund Forstwirtschaft per 1970 und für das übrige Grundvermögen per 1973 und die Zugabe eines weiteren Jahres für die Wirksamkeit werden es der Finanzverwaltung — das hoffen wir sehr — möglich machen, daß die Masse der Bescheide auch bis zum Wirksamwerden der Hauptfeststellungen ausgefolgt werden kann.

Von der Hauptfeststellung erwartet man, daß sie zunächst in sich richtigere Ergebnisse bringt. Dabei gehen die Erwartungen des Abgabepflichtigen und die des Herrn Finanzministers natürlich einigermaßen auseinander. Der Abgabepflichtige erwartet sich von der Hauptfeststellung eine Minderung seines Einheitswertes und damit eine Milderung seiner Steuerverpflichtung, nicht so der Herr Finanzminister: Er erwartet sich natürlich, daß die werterhöhenden Momente zum Tragen kommen. Das sind wohl verzeihliche und einsichtige Einstellungen.

Für die Landwirtschaft ist diese Gesetzesvorlage mit ihren Terminaufschüben weiter nicht aufregend. Sie kann daraus weder einen Vorteil noch einen Nachteil ernten. Für die Forstwirtschaft hingegen bestünde ein dringendes Interesse daran, daß die Hauptfeststellung nicht aufgeschoben wird. Walum? Sie alle wissen, daß die Forstproduktenp eise im Jahre 1963 anders waren als etwa 1967/68. Wir wissen, daß sie sich derzeit etwas erholt haben. Aber in der Zwischenzeit war eine bedenkliche Senke der Forstproduktenpreise festzustellen, nicht zuletzt auch durch die großen Windwurfkatastrophen 1965/66, als über 25 Millionen Festmeter Holz im mitteleuropäischen Raume gerissen wurden, ausgelöst.

Die Forstwirtschaft wird aber nun bis 1971 ohne Rücksicht auf diese Preisflaute die seit 1963 unveränderten Abgaben zu entrichten haben. Das ist ohne Zweifel ein Opfer, das sie auf sich zu nehmen hat. Es ist nicht möglich, die Forstwirtschaft getrennt von der Landwirtschaft zu bewerten, und daher muß sie nolens volens diese Härte auf sich nehmen, da, wie schon erwähnt, die Finanzbehörden hauptsächlich wegen Personalmangels bei bestem Willen nicht in der Lage waren, die Arbeit rechtzeitig zum Abschluß zu bringen.

Ähnlich nachteilig wirkt sich der Aufschub auch für den Weinbau aus.

Was das übrige Grundvermögen, die bebauten und unbebauten Grundstücke, betrifft, wird die Aufschiebung der Stichtage für Bewertung und Wirksamwerden bis 1. Jänner 1973 beziehungsweise 1974 bei den Abgabepflichtigen wohl auf einige Kritik stoßen. Wenn auch ein Ansteigen der Bodenp eise in letzter Zeit nicht mehr so wahrgenommen werden konnte wie in den vergangenen Jahren, so bleibt es doch eine Hä te, daß das bebaute Grundstück sowohl nach dem Grundwert wie nach dem Gebäudewert, also zusammen, bewertet wird.

Es ist Ihnen doch noch allen in Erinnerung, daß und wie sehr die sich seit 1963 rein rechnerisch ergebenden Bewertungsresultate beim Grundvermögen der Kritik begegneten. Der damalige Finanzminister konnte sich der scharfen und massiven Kritik nicht mehr entziehen und sah sich schließlich genötigt, im Erlaßwege die ärgsten Härten einigermaßen auszugleichen.

Wir müssen, wie schon eingangs erwähnt, zum Ertragswert kommen. Die neue Wohnbauförderung und die Mietzinsregelung werden die Preisbildung bei bebauten und unbebauten Grundstücken sicherlich beeinflussen. Wir haben noch keinen richtigen Überblick. Der Ertragswert von Häusern ist also in Änderung begriffen und wird sich erst allmählich einspielen. Diese Entwicklung ist abzuwarten.

Die Abgabenempfänger — Bund, Gemeinden, Körperschaften — können der Fristerstreckung zustimmen, weil der Plafond in Richtung Werthöhe und Steuerbelastung ohnehin erreicht ist.

Vom Standpunkt der Länder aus darf man sagen, daß regionale Gegensätze in der Materie kaum bestehen. Die Länder sind nicht unmittelbar berührt. Wir wissen ja, daß die Steuer- und Finanzhoheit der Länder bedauerlicherweise auf ein Minimum eingeschränkt ist. Vielleicht gibt es eine gewisse Ausnahme für die Bundeshauptstadt Wien

Dr. Brugger

als Bundesland und vielleicht auch für Niederösterreich; ich kann das aber nicht genau sagen.

Meine Fraktion wird diesem Gesetzesbeschluß nur unter zwei Aspekten zustimmen können: in der Erkenntnis, daß die Arbeitsfülle von den Finanzbehörden nicht früher bewältigt werden kann, und weiters in der Erwartung, daß die erstreckten Termine für die Vermögensaufnahme, für die Bewertung und für die Bescheidausfertigung auch eingehalten werden können

In diesem Sinne stelle ich also den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Oktober 1968, betreffend ein Bundesgesetz über eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte, keinen Einspruch zu erheben. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit. (Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzender: Der von den Bundesräten Dr. Brugger und Genossen eingebrachte Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Ich gestatte mir, den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister Professor Dr. Koren zu begrüßen. (Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Schweda. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Schweda (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Meine Fraktion wird dem Antrag auf Nichteinspruch nicht zustimmen, weil sie die Meinung vertritt, die behauptete Notwendigkeit zur Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes sei nicht erwiesen. Der Herr Bundesminister für Finanzen Dr. Koren muß sich natürlich jetzt in diesem Zusammenhang auch einiges anhören, was an und für sich an Herrn Bundesminister Schmitz zu richten gewesen wäre, der uns mit seinen seinerzeitigen Maßnahmen auf diesem Gebiete recht wenig Freude bereitet hat. Aber es gehört nun einmal zum Schicksal des Politikers, auch Vorwürfe wegen Maßnahmen entgegenzunehmen, die nicht in seiner Zeit gesetzt wurden.

Erstens liegt uns daran, festzustellen, daß wir glauben, daß die seinerzeit vom Nationalrat gefaßte Entschließung nicht mit dem nötigen Ernst "bewertet" worden ist, obwohl damals von allen Seiten beteuert und versichert wurde, das würde man sehr ernst nehmen und man werde sich bemühen, im gesteckten zeitlichen Rahmen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Wir wissen schon, daß hier viele und genaue Vorarbeiten notwendig sind — das steht außer jeder Diskussion. Aber wir dürfen darauf hinweisen, daß immerhin seit dieser Entschließung des Nationalrates im Zusammenhang mit den Beschlüssen, die 1965 gefaßt worden sind, dreieinhalb Jahre Zeit war. Wir wissen auch, daß selbstverständlich eine arbeitsmäßige Mehrbelastung für alle betroffenen Dienststellen damit verbunden ist. Aber, meine Damen und Herren, diese Mehrbelastung entsteht den betroffenen Dienststellen zu jedem Zeitpunkt im Zusammenhang mit einer Hauptfeststellung der Einheitswerte.

Wir verkennen die Schwierigkeiten, die sich ergeben, absolut nicht. Wir wissen um all diese Zusammenhänge sehr genau, aber wir müssen die Frage aufwerfen: Ist denn auch tatsächlich alles geschehen, was, wie man annehmen mußte, hätte geschehen müssen? Gibt es nicht doch gewisse Mängel in der Organisation?

Ich gestehe, ich habe mir in diesem Zusammenhang die Rechnungshofberichte des vergangenen und des heurigen Jahres vorgenommen und kam zu der Meinung: Was da der Rechnungshof sagt, bestärkt unsere Ansicht, daß nicht alles geschehen ist, was möglich gewesen wäre. So sagt der Rechnungshof zum Beispiel prinzipiell:

"Das Bundesministerium für Finanzen hat in seiner Stellungnahme ... darauf hingewiesen, daß rund 2500 Probebewertungen, die noch vor Beginn der Hauptfeststellungen auf den 1. Jänner 1963 durchgeführt worden waren, durchwegs brauchbare Ergebnisse gezeitigt hätten. Im Laufe des Jahres 1964 seien weitere 25.000 Bewertungsfälle durch das Bundesministerium ausgewertet worden; das Ergebnis habe als Grundlage für die Novellen 1965 gedient." Es heißt weiter, im übrigen sei das Bundesministerium schon jetzt bestrebt, gründliche Vorbereitungen für die nächste Hauptfeststellung zu treffen, und auch die Umstellung der Grundbesitzübersichten auf die im Lochkartenverfahren hergestellten Grundbesitzbogen sei bereits im Gange.

Darauf ist ja hinzuweisen, weil natürlich auch die Datenverarbeitungsmöglichkeiten im gegebenen Zusammenhang langsam, aber doch sehr nachdrücklich gewahrt werden müßten.

Die Frage einer Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes trifft natürlich insbesondere die Gemeinden. Die Gemeinden haben die Sorge, daß es nicht nur an der Organisation auf gewissen Gebieten mangelt, sondern daß auch die Handhabung der Bestimmungen manchmal im argen liegt.

Schweda

dem Rechnungshofbericht zu einzelnen Finanzämtern zitieren. Hier heißt es zum Beispiel einmal:

"Die unzweckmäßige Organisation" — es handelt sich um ein Kärntner Finanzamt -"des Arbeitsablaufes in der Bewertungsstelle nahm der Rechnungshof zum Anlaß, dem Finanzamt die allgemein übliche Gliederung in Referate nahezulegen." Dort ist also nicht einmal die allgemein übliche Gliederung zu finden!

Dann heißt es im Zusammenhang mit einem Tiroler Finanzamt:

"Wie beim Finanzamt ..." — gemeint ist ein niederösterreichisches - "war zu bemängeln, daß der Bewertungsstellenleiter, wenn Abgabepflichtige ihrer Erklärungspflicht nicht nachkamen und die Einbringung der Baubeschreibung unterließen, die Bewertung nach der Aktenlage vornahm, anstatt die ausständigen Beschreibungen einzumahnen und die Einbringung allenfalls ... zu erzwingen."

Bei einem niederösterreichischen Finanzamt heißt es:

"Die Grundstücksbeschreibungen für die Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Jänner 1963 langten beim Finanzamt vielfach verspätet - in Einzelfällen Monate später - oder überhaupt nicht ein, ohne daß die Bewertungsstelle aus einer solchen Säumnis der Grundstückseigentümer die erforderlichen Konsequenzen ... gezogen hätte. Sie ist vielmehr dazu übergegangen, die Einheitsbewertung ohne Grundstücksbeschreibung an Hand der Aktenlage oder nach Besichtigung des zu bewertenden Objektes durch ein Organ des Steueraufsichtsdienstes vorzunehmen.

Zu diesen formalen Mängeln kommt natürlich auch die Frage der Handhabung der Bestimmungen, die dort anzuwenden sind. Wenn ich von den Gemeinden hier sprechen darf dann muß ich sagen, daß wir gewisse Sorgen haben, ob wir auf Grund der bestehenden Bestimmungen und deren Handhabung auch tatsächlich zu den Erträgen kommen — nicht nur bei der Grundsteuer, sondern auch bei anderen vom Hauptfeststellungszeitpunkt abhängigen Abgaben —, ob wir alle Möglichkeiten hier ausschöpfen können oder ausgeschöpft bekommen.

Im Zusammenhang mit einem Salzburger Finanzamt heißt es:

Abgabepflichtigen 260, das sind rund 30 Prozent, Zahlungserleichterungen für die aus sen wir aber feststellen, daß doch die Vorausder Veranlagung der Vorjahre stammenden setzung für die Inanspruchnahme von Fonds-

Ich darf weiter immer einige Zeilen aus nanzamt in der Regel auch bewilligt wurden. Wie beim Finanzamt ... " - wieder ein niederösterreichisches - "mußte der Rechnungshof empfehlen, bei der Bewilligung von Zahlungserleichterungen einen strengeren Maßstab anzulegen, umsomehr, als ein Teil der eingebrachten Ansuchen nur ganz allgemein mit ,Geldknappheit' - also nicht eingehend — begründet war."

> Hinsichtlich eines anderen niederösterreichischen Finanzamtes heißt es:

> "Was die Bewilligung von Zahlungserleichterungen betrifft, entsprach das Finanzamt in der Regel" - also häufig - "den Parteienanträgen, ohne zu prüfen, ob die Abstattung der vorgeschriebenen Abgaben bis zum Fälligkeitszeitpunkt für den Antragsteller auch tatsächlich eine unbillige Härte im Sinne des 212 der Bundesabgabenordnung bedeutet. Dieses Entgegenkommen führte natürlich zu einem Anschwellen der Zahlungserleichterungsansuchen."

> Bezüglich eines Salzburger Finanzamtes heißt es:

> "Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Veranlagungsakten wurde festgestellt, daß das Finanzamt der im § 115 der Bundesabgabenordnung festgelegten Verpflichtung, die in den Abgabenerklärungen enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, nur mangelhaft nachgekommen ist. Die in den Ertragsrechnungen enthaltenen Angaben wurden meist kritiklos zur Kenntnis genommen."

> Meine Damen und Herren! Die Rechnungshofberichte enthalten eine Fülle gleichartiger und ähnlicher Feststellungen, und das macht uns etwas besorgt hinsichtlich der von mir aufgeworfenen Frage, ob denn tatsächlich alles geschehen ist oder ob in der Vergangenheit nicht eine Fülle von Unterlassungen zu bemängeln

> In den Erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Entwurf heißt es, eine ungleiche Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt sei gegenwärtig gegeben und das sei mit eine Begründung für die Verschiebung. Aber ich darf darauf hinweisen: Diese Uneinheitlichkeit der Entwicklung des Grundstücksmarktes wird es auch in drei Jahren geben, auch in sieben Jahren und in zehn Jahren, weil auf Grund der räumlichen und strukturellen Verhältnisse eine Einheitlichkeit einfach nicht herrschen kann.

Oder es wird auf die Auswirkungen der "Im Jahre 1965 haben von 855 veranlagten Wohnbauförderung 1968 hingewiesen, die abzuwarten sei. In diesem Zusammenhang müs-Abgabenrückstände beantragt, die vom Fi- mitteln die zeitliche Grundsteuerbefreiung ist.

Schweda

Oder es wird immer wieder die Gleichmäßigkeit der Besteuerung betont. Ich werfe daher die Frage auf: Gehört nicht auch in dieses Kapitel die Tatsache, daß das land- und forstwirtschaftliche Grundvermögen entgegen den bisherigen Gepflogenheiten zu einem anderen Zeitpunkt als die Grundstücke bemessen und die Hauptfeststellung getroffen wird? Wenn man einmal im Jahre 1970 und das nächste Mal im Jahre 1973 zur Hauptfeststellung gelangen will, gehört das nicht auch zur Frage der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zumindest in zeitlicher Hinsicht?

Dann wird auf die Auswirkung der Mietrechtsänderung hingewiesen, die abzuwarten sei. Wir müssen aber darauf hinweisen, daß bei Mietwohngrundstücken ja die Lage, die Ausstattung und die sonstige Beschaffenheit des Objektes für dessen Besteuerung maßgebend sind.

Meine Damen und Herren! Alle diese Erfahrungen und Erkenntnisse, die festzustellen und zu liefern uns in dreieinhalb Jahren nicht gelungen ist, sollen jetzt binnen weniger Wochen plötzlich da liegen? Ich habe ein gewisses Gefühl der Ungereimtheit in diesem Zusammenhang, und ich habe Sorge, ob es tatsächlich so ist, wie uns die Bundesfinanzverwaltung das im Augenblick darstellt.

Durch dieses Gesetz werden unter anderem bei der Grundsteuer beim Grundvermögen für elf Jahre und beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen für acht Jahre die zu leistenden Steuern erstarren. Das ist ein überaus langer Zeitraum, und wir wissen, daß gewisse Überlegungen und Wünsche in dieser Richtung bestehen. Wir haben erst vor kurzem den Wunsch nach einer Verlängerung der Hauptfeststellungsfrist gehört, ob man nicht zu zehnjährigen Intervallen übergehen könnte.

Wenn man die Dinge nur aus dem Blickwinkel der Verwaltungsvereinfachung sieht, wäre das wahrscheinlich ganz zweckmäßig und wünschenswert. Aber vergessen Sie bitte nicht, daß erstens die Gemeinden da sind, die ja mit auf Grund \mathbf{der} erhöhten preise zu erwartenden Mehreinnahmen rechnen. und denken Sie auch daran, ob Sie nicht damit auch dem Steuerpflichtigen etwas zumuten, wenn er dann innerhalb von zehn Jahren einen Sprung mitmachen soll, der ganz erheblich ist, ob Sie dann mit gutem Recht und mit guter Begründung sagen könnten, das müsse er tragen, oder ob Sie dann nicht einen ähnlichen Sturm entfachen, wie er 1965 entfacht wurde. Das zu leugnen wäre ja völlig unmöglich, weil es nicht der Wahrheit entspräche. Wir glauben also, daß wir das nicht tun sollten, sondern daß der Hauptfeststellungszeitraum durchaus ausreichend wäre und bewältigt werden könnte.

Sie wissen, ich bin gleichzeitig Gemeindefunktionär. Wir haben hier gewisse Sorgen wegen der Einschätzung der Gemeinden und ihrer finanziellen Möglichkeiten. Ich weiß, daß die Einschätzung vor allem hinsichtlich der größeren Gemeinden sehr uneinheitlich ist und daß es viele Leute gibt, die meinen, die Gemeinden und insbesondere die größeren Gemeinden könnten es sich richten. stimmt nicht nur dem Grunde nach nicht, sondern es ist auch dann ungerecht, wenn wir, wie gerade jetzt, immer wieder erleben müssen, daß die Gemeinden bei allen möglichen Gelegenheiten mit der Stärkung ihrer Finanzen hängenbleiben, daß der Bund etwa in einer vielfachen Zahl von Fällen und Zusammenhängen nicht nur in der Lage, sondern auch bereit ist. Steuern zu erhöhen, aber bei den Gemeinden immer wieder zurückzieht und Maßnahmen zu treffen bereit ist, die das Aufkommen der Gemeinden schmälern - wie etwa in diesem Zusammenhang.

Vergessen Sie nicht, meine Damen und Herren: Gerade jetzt sind wir drauf und dran, dafür zu sorgen, daß die Investitionsmöglichkeiten in Österreich erhalten, wenn möglich ausgebaut werden. Aber das trifft natürlich auch für die Gemeinden zu. Wenn Sie die Ansätze der öffentlichen Haushalte im allgemeinen und darunter den Anteil der Gemeinden betrachten, dann werden Sie zu der Erkenntnis kommen, daß die Gemeinden über ein gewaltiges Investitionsinstrumentarium verfügen, daß die wirtschaftliche Situation der Gemeinden ganz gewaltig mitentscheidend ist für die gesamtwirtschaftliche Situation der gesamten Republik. Ich bitte daher inständig, auch in Hinkunft dafür zu sorgen, daß den Gemeinden das bleibt, was sie zur Vollziehung ihrer Aufgaben benötigen, außerordentlich dringend benötigen.

In diesem Zusammenhang gestatten Sie mir noch eine Feststellung und ein Ersuchen an den Herrn Bundesminister für Finanzen: Wir sind der Meinung, daß auch dieser Gesetzesbeschluß im Zeitpunkt des Entwurfes im Einvernehmen mit den Gemeinden nach § 6 Finanzausgleichsgesetz hätte behandelt werden müssen. Ich weiß schon - ich habe das in der letzten Zeit der Presse entnommen -, daß man sagt, hier gebe es einfach keine Mindereinnahmen der Gemeinden, denn sie bekämen auch im nächsten Jahr das, was sie im heurigen Jahr hatten. Aber im Grunde genommen, meine Damen und Herren, verändert sich die Situation doch einigermaßen, weil die Gemeinden mit gutem Recht annehmen durften, daß auf Grund der zum 1. 1. zu treffenden Hauptfeststellung in Hinkunft höhere Einnahmen zu erwarten seien. Das trifft uns ganz bedeutend, und ich bitte daher, wie gesagt,

Schweda

Hinkunft § 6 des Finanzausgleichsgesetzes zu beachten, der die Bundesfinanzverwaltung verpflichtet, vor Inangriffnahme gesetzlicher Maßnahmen, die Mindereinnahmen oder Mehrbelastungen für die Gemeinden oder für die Finanzausgleichspartner bringen würden, Verhandlungen zu führen, und diese Möglichkeit nicht allzusehr einzuengen, sondern eher mehr mit uns über diese Fragen zu sprechen, weil sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß man durchs Reden tatsächlich doch in manchen Bereichen zusammenkommt und, sollte man aber nicht im Ergebnis zusammenkommen, es doch dazu beiträgt, sich zu verstehen und die gegenseitigen Argumente anzuerkennen und zu würdigen. Das, glauben wir, hätte auch in diesem Zusammenhang geschehen sollen.

Ich darf mit einer Wiederholung der Bitte an den Herrn Bundesminister schließen, gesprächsbereit zu bleiben. Sie haben den Ruf, Herr Bundesminister, gesprächsbereit zu sein, und ich bitte Sie höflichst, diese Gesprächsbereitschaft gegenüber den Gemeinden sich und uns zu bewahren; ich glaube, daß das bestimmt nicht unser Nachteil, aber auch nicht der Ihre wäre.

Im übrigen aber müssen wir die Überlegungen, die wir angestellt haben und die uns zeigen, daß die behauptete Notwendigkeit

den Herrn Bundesminister für Finanzen, in einer Verschiebung nicht erwiesen ist, zum An-Hinkunft § 6 des Finanzausgleichsgesetzes zu beachten, der die Bundesfinanzverwaltung einspruch nicht unsere Zustimmung zu geben. verpflichtet, vor Inangriffnahme gesetzlicher (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet. Wir nehmen daher die Abstimmung vor.

Es liegt ein Antrag der Bundesräte Doktor Brugger und Genossen vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Ich ersuche jene Damen und Herren, die diesem Antrag auf Nichteinspruch ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Ich danke. Dies ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für Donnerstag, den 21. November, 9 Uhr, ein.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Beschlüsse des Nationalrates in Betracht, die bis dahin eingelangt und von den Ausschüssen des Bundesrates rechtzeitig verabschiedet worden sind. Die endgültige Festlegung der Tagesordnung wird gemäß § 27 Abs. E der Geschäftsordnung vom Bundesrat am Beginn dieser Sitzung vorzunehmen sein.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten